



Leitfaden für Fremdfirmen

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
PRÄAMBEL	6
GELTUNGSBEREICH	7
MITGELTENDE VORSCHRIFTEN	8
ABKÜRZUNGEN	9
1 GRUNDLAGEN	10
1.1 SOZIALES	10
1.1.1 Ethikrichtlinie	10
1.1.2 Mindestlohn	10
1.2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	10
2 BETEILIGTE UND ORGANISATION	11
2.1 BEAUFTRAGUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER SHS-S-DEK	11
2.1.1 Auftraggeber	11
2.1.2 Fachbereiche	11
2.1.3 Dienstleistungseinkauf (SHS-S-DEK)	11
2.2 BESTELLUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER NEUBAU (SHS-S-NB UND SHS-S-AE)	11
3 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND BRANDSCHUTZ	12
3.1 BEGRIFFE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	12
3.1.1 Einführung	12
3.1.2 Auftragsverantwortlicher (AV) der Hütte	13
3.1.3 Verantwortlicher der Fremdfirma	13
3.1.4 Koordinator	14
3.1.5 Koordinator für spezifische Arbeiten	15
3.1.6 Aufsichtführender (AF)	16
3.1.7 Organisationsstruktur in Abhängigkeit der Komplexität	16
3.2 BETRIEBSSPEZIFISCHE UND BESONDERE GEFAHREN, GEFÄHRLICHE ARBEITEN	18
3.3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	19
3.4 SOZIALE KOMPONENTEN	20
3.4.1 Tagesunterkünfte	20
3.4.2 Fit für die Arbeit, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	20
3.4.3 Sauberkeit und Ordnung	20
3.4.4 Alkohol- und Rauchverbot	20
3.5 SICHERHEITSSTANDARDS DER HÜTTE	21
3.5.1 Behälter, Silos, enge Räume	21
3.5.2 Unfallmeldung und -untersuchung, Sicherheitsmeldungen	22
3.5.3 Arbeiten in Höhen	23
3.5.4 Krane und Hebezeuge	25
3.5.5 Gefährdungsbeurteilung	27
3.5.6 Sicherheitsbegehungen	29
3.5.7 Gasgefährdete Bereiche	30
3.5.8 Gefahrstoffe	31
3.5.9 Freischalten	33
3.5.10 Fahrzeuge und deren Bedienung	35
3.5.11 Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr	38
3.5.12 Notfallorganisation	40
3.5.13 Elektrizität	42

3.6	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA).....	43
3.7	ARBEITSPLATZORGANISATION	44
3.7.1	Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung.....	44
3.7.2	Erdarbeiten, Baugruben und Gräben	44
3.7.3	Arbeitsplatzbeleuchtung	45
3.7.4	Sicherungsposten, Absperrungen	45
3.7.5	Maschinenrichtlinie	45
3.7.6	Energie- und Medienleitungen	45
3.7.7	Kanalsysteme	45
3.8	ARBEITSMITTEL	46
3.8.1	Verleih von Ausrüstung und Spezialwerkzeug an Fremdfirmen	46
3.8.2	Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte	46
3.8.3	Überwachungsbedürftige Anlagen	46
3.8.4	Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung	46
3.8.5	Druckluft und Druckluftgeräte	46
3.8.6	Radiofrequenzgesteuerte Geräte	47
3.9	ARBEITSVERFAHREN.....	48
3.9.1	Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten	48
3.9.2	Schwierige Montagearbeiten.....	48
3.9.3	Abbrucharbeiten	48
3.10	SICHERHEITSEINWEISUNG DER FREMDFIRMEN UND UNTERWEISUNGSKONTROLLE.....	49
4	AUFTRAGSABWICKLUNG	53
4.1	BESTELLUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER SHS-S-DEK	53
4.1.1	Ermittlung und Festlegung des Bedarfes durch den Betrieb	53
4.1.2	Vorauswahl der geeigneten Fremdfirmen	53
4.1.3	Vor der Angebotserstellung	53
4.1.4	Vor der Auftragsvergabe	53
4.1.5	Auswahl der Fremdfirma	53
4.1.6	Vor der Anfragestellung bis zur den Vertragsbedingungen	53
4.1.7	Vergabe und Bestätigung durch Fremdfirma	54
4.1.8	Auftragsvergabe durch SHS-S-DEK (bis Schritt „Maßnahmen festlegen“)	54
4.1.9	Prozessablauf (ab Schritt „Maßnahmen festlegen“) bis Arbeitsbeginn.....	54
4.1.10	Arbeitsbeginn (bis Schritt „verschiedene Varianten Arbeitsende“)	54
4.1.11	Übergabe der Funktionen.....	54
4.1.12	Arbeitsende	55
4.1.13	Abnahme	55
4.1.14	Abrechnung	55
4.1.15	Lieferantenbeurteilung.....	55
4.2	BESTELLUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER SHS-S-NB UND SHS-S-AE	56
4.2.1	Auswahl der geeigneten Fremdfirmen	56
4.2.2	Anfrage und Angebotsausschreibungsunterlagen	56
4.2.3	Gespräche vor Auftragsvergabe	56
4.2.4	Festlegung der Vertragsbedingungen.....	56
4.2.5	Vergabe	56
4.2.6	Nach Auftragsvergabe.....	56
4.2.7	Abnahme	56
5	UMWELTRICHTLINIEN.....	57
5.1	ALLGEMEIN	57
5.2	ENERGIEEFFIZIENZ	58

6	NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR DER HÜTTE	59
6.1	TORE, WEGE, PLÄTZE	59
6.2	SOZIALRÄUME	59
6.3	PERSONALRESTAURANT.....	59
6.4	LAGERLOGISTIK	59
6.5	TELEFONNETZ DER HÜTTE	60
6.6	MEDIEN UND STROMVERSORGUNG	60
6.7	TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN	61
6.8	Dienstleistungen des Technischen Brandschutzes / Gasschutzes	61
6.9	Dienstleistungen des Gesundheitsdienstes (Werksarzt)	61
6.10	Dienstleistungen der Zentralen Werkstätten / Instandhaltungsbetriebe	62
7	BELANGE DER ABTEILUNG WERKSICHERHEIT	63
7.1	ERSTE ANMELDUNG FREMDFIRMENMITARBEITER	63
7.2	ZUTRITT	63
7.3	AN-/ABMELDEN VOR ORT	64
7.4	AUFENTHALT	64
7.5	BEENDEN DER TÄTIGKEIT FÜR DIE HÜTTE.....	64
7.6	EIN- UND AUSFUHR VON MATERIALIEN / WERKZEUGEN.....	64
7.7	EINFAHRT VON ABFALL	65
7.8	FOTOGRAFIEREN	65
7.9	FIRMENWERBUNG	65
7.10	STRAFBARE HANDLUNGEN	65
8	FREMDFIRMENSTÜTZPUNKT.....	66
8.1	GELTUNGSBEREICH UND ZWECK	66
8.2	DEFINITION FREMDFIRMENSTÜTZPUNKT (I.D.R. AM FREMDFIRMENSTANDORT)	66
8.3	ANTRAGSTELLUNG UND GENEHMIGUNG	67
8.4	ANSPRECHPARTNER	68
8.5	KOSTENBETEILIGUNG DER FREMDFIRMEN	68
8.6	WEITERE VORGABEN DER HÜTTE FÜR DIE STANDORTE / HAUSORDNUNG	69
9	ANHÄNGE	70
9.1	ENERGIEPOLITIK	70
9.2	BETRIEBSSPEZIFISCHE GEFAHREN, TÄTIGKEITEN MIT BESONDEREN GEFAHREN, (BESONDERS) GEFÄHRliche ARBEIT	71
9.3	BESTELLANFORDERUNG FÜR Dienstleistungen über SHS-S-DEK	77
9.4	ERSTEINWEISUNG – WIEDERHOLUNGSEINWEISUNG ÜBER BETRIEBSSPEZIFISCHEN GEFAHREN	77
9.5	ERKLÄRUNG FREMDFIRMEN ZUR BETRIEBLICHEN SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZORGANISATION	78
9.6	AUFTRAGSBEZOGENE EINWEISUNG ÜBER BETRIEBSSPEZIFISCHE GEFAHREN.....	79

9.7	KURZ-GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	80
9.8	ARBEITSHILFE ZUR AUFTRAGSBEZOGENEN GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	81
9.9	BESTELLUNG KOORDINATOR, AUFSICHTFÜHRENDER UND KOORDINATOR FÜR SPEZIFISCHE ARBEITEN	83
9.10	ERLAUBNISSCHEIN FÜR ARBEITEN MIT BRAND- UND EXPLOSIONSGEFAHR.....	84
9.11	UNTERWEISUNGSNACHWEIS.....	87
9.12	BERECHTIGUNGSSCHEIN DH-SAFE BEISPIEL:	88
9.13	MESSPROTOKOLL GASE.....	90
9.14	ÜBERSICHTSLISTE	91
9.15	PROTOKOLL ÜBER DIE TECHNISCHE ABNAHMEPRÜFUNG	92
9.16	ABNAHMEBESCHEID.....	93
9.17	ENTFÄLLT	94
9.18	ANTRAG AUF FREMDFIRMENAUSSWEIS	95
9.19	INFORMATIONSBLECH FÜR FREMDFIRMEN BEI DER HÜTTE	96
9.20	ANLAGE ZUR EMPFANGSBESTÄTIGUNG KFZ-PLAKETTE	97
9.21	EIN- UND AUSFUHR VON MATERIAL / WERKZEUG.....	98

Vorwort

Die „Hütte“ legt als Auftraggeber großen Wert darauf, eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beauftragten Unternehmen zu pflegen, und in gemeinschaftlicher Anstrengung ein optimales Arbeitsergebnis und somit Anlagen- und Produktionssicherheit herzustellen.

Präambel

Regelmäßige Wartung, vorbeugende Instandhaltung und Reparatur von Anlagen, Maschinen und Betriebseinrichtungen beeinflussen nachhaltig deren Funktion und Verfügbarkeit. Gleichzeitig werden Menge und Qualität der damit hergestellten Produkte beeinflusst. Weiterhin wird durch produktionsprozessnahe Dienstleistungen die Produktivität der Betriebe erhöht.

Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturaufgaben sowie produktionsprozessnahe Dienstleistungen werden durch interne Fachbetriebe koordiniert und ausgeführt. Abhängig von Verfügbarkeits- und Kostenkriterien wird die Erbringung dieser Dienstleistungen auch an Fremdfirmen delegiert.

Neben Sicherstellung der Produktionsmenge und der Qualität sollen alle Arbeiten im Bereich der Hütte sicher und gesundheitsgerecht durchgeführt werden. Das oberste Ziel „null Unfälle“ gilt nicht nur für die eigenen Mitarbeiter, sondern auch für die Mitarbeiter der beschäftigten Fremdfirmen.

Damit dieses Ziel auch erreicht werden kann, müssen die Mitarbeiter von Fremdfirmen durch ihre Vorgesetzten auf die besonderen Gefahren im Bereich der Hütte hin unterwiesen werden und bei der Abwicklung der Aufträge geführt und überwacht werden.

Analog gilt obenstehendes auch für Großprojekte unter Federführung SHS-S-NB.

Die Funktionsnamen müssen so verstanden werden, dass diese sowohl durch Männer als auch durch Frauen erfüllt werden können.

Der Leitfaden unterliegt einem ständigen Prozess der Aktualisierung und Ergänzung. Die Hütte behält sich vor, getroffene Festlegungen anzupassen. Grundsätzlich ist die aktuelle Fassung zu verwenden.

Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt allgemein für den Einsatz von Fremdfirmen (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) in den Betriebsbereichen der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke (DH), der ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH (ROGESA), der Mineralstoffgesellschaft Saar mbH (MSG) und der Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS), nachfolgend zusammenfassend kurz „Hütte“ (organisatorisch) genannt. Die Betriebsgelände der vorgenannten Gesellschaften werden hier vereinfacht als „Hüttengelände“ bezeichnet.

Die Beschäftigung von Fremdfirmen erfolgt im Wesentlichen in zwei Arten von Bereichen:

- A) Maßnahmen in vorhandenen Anlagen ggf. im laufenden Betrieb
 - A.1) die seitens des Dienstleistungseinkaufs (SHS-S-DEK) bestellt werden, und ebensolche Maßnahmen,
 - A.2) die teilweise auch von der Abteilung Neubau (= SHS-S-NB + SHS-S-AE) bestellt werden.
- B) Maßnahmen im Rahmen eines eigenen Großprojektes (wie Neubaumaßnahme, Großreparatur): in definiert abgegrenzten Bereichen, jenseits des laufenden Betriebes, wie z.B. Baustellen im Sinne der Baustellenverordnung.

Dieser Leitfaden gilt für alle Arbeiten von Fremdfirmen am dem Hüttengelände und berücksichtigt alle in **DGUV Information 215-830** (bisher: **BGI 865**) enthaltenen Anforderungen.

Der Zusammenhang zwischen den Kapiteln dieses Leitfadens zum Umgang mit Fremdfirmen und den Forderungen der **DGUV Information 215-830** ist auf der folgenden Seite dargestellt. Ergänzend wird zu Beginn der entsprechenden Kapitel des Leitfadens zum Umgang mit Fremdfirmen auf die jeweiligen Abschnitte der **DGUV Information 215-830** verwiesen.

Mitgeltende Vorschriften

In ihrer jeweils **aktuellen** Fassung:

- Verfahrensvorschrift: „Allgemeine Freischaltanweisung im Bereich DH, ROGESA, ZKS“ (V-D155-1007)
 - regelt bei Reparatur-, Revisions- und Reinigungsarbeiten, die einen gesicherten Stillstand von Anlagen erfordern, diese Anlagen bzw. angrenzende, gefahrbringende Anlagenteile, um diese abzusichern und / oder energiefrei zu schalten.
- Verfahrensvorschrift: „Organisation und Überwachung des Fremdfirmeneinsatzes“ (ZD/1016/BF/VV)
 - regelt die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturaufgaben an eine Fremdfirma sowie das Beauftragungsprozedere und die Standortvergabe an eine Fremdfirma.
- diverse auftragsbezogene Arbeitssicherheitsunterweisungen
 - zeigen auf, wo in einem Betriebs- bzw. Arbeitsbereich Gefährdungen zu erwarten sind. Bei Unklarheiten unbedingt bei dem Auftragsverantwortlichen nachfragen.
- Bau- und Montagebedingungen
 - regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen.
- Verfahrensvorschrift „Persönliche Schutzausrüstung“ (V-D460-0032)
- Verfahrensanweisung „Inverkehrbringen maschineller Anlagen“ (V-D155-0003)
- Hausordnung Fremdfirmenstandorte

Unklarheiten hierzu sind mit dem Auftragsverantwortlichen zu klären.

Abkürzungen

AE	Siehe: SHS-S-AE
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AV	Auftragsverantwortlicher
Banf	Bedarfsanforderung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DH	AG der Dillinger Hüttenwerke
DT	Technische Direktion
EM-HS	Energie und Medien - Hochspannung
EM-MD	Energie und Medien - Medien
EVS	Entsorgungsverband Saar
FF	Fremdfirma
GBU	Gefährdungsbeurteilung
HO	Hochofen
IMS	Integriertes Managementsystem
K	Koordinator
K _{spez}	Koordinator für spezifische Arbeiten
LW	Lagerwirtschaft
MIHNT	Mobile Instandhaltung, Netz- und Kommunikationstechnik, Transportbetrieb
MIHNT-DiTec	MIHNT - Dienste Technik
MIHNT-DiTec-EAM	MIHNT-DiTec Elektrotechnik, Automatisierung und Mechanik
MIHNT-M5	MIHNT - Kraninstandhaltung
MIHNT-NKT	MIHNT - Netz- und Kommunikationstechnik
MIHNT-TRB	MIHNT - Transportbetrieb
MSG	Mineralstoffgesellschaft Saar mbH
NB	Siehe: SHS-S-NB
P&S	Personal und Soziales
P&S-PE	P&S - Personaleinsatz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
QM	Qualitätsmanagement
QW	Qualitätswesen
ROGESA	Roheisengesellschaft Saar mbH
SHS-S	SHS SERVICES GmbH
SHS-FIN	SHS Finanzen
SHS-S-AE	SHS-S Anlageneinkauf
SHS-S-DEK	SHS-S Dienstleistungseinkauf
SHS-I-EM	SHS-Infrastruktur Energie- und Medienversorgung
SHS-S-NB	<i>hier:</i> SHS-S Neubau am Standort Dillingen
SHS-ZRA	SHS Zentrale Rechtsabteilung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
S+G-AS	Sicherheit und Gesundheit - Arbeitssicherheit
S+G-WSI	Sicherheit und Gesundheit - Werksicherheit
UW	Unterweisung
VF	Verantwortlicher der Fremdfirma
VV	Verfahrensvorschrift
VA	Verfahrensanweisung
WV	Weiterverarbeitung
ZF	Zentrale Funktionen
ZF-UST	ZF - Umweltschutz/-technik
ZKS	Zentralkokerei Saar GmbH
ZW	Zentrale Werkstätten

1 Grundlagen

Im Folgenden werden die verschiedenen Grundlagen der Auftragsvergabe, der Verhaltensregeln und der bei der Hütte genutzten Begrifflichkeiten erläutert.

1.1 Soziales

1.1.1 Ethikrichtlinie

Die Ethikrichtlinie der SHS-Gruppe beinhaltet alle Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten abzielen.

Die Ethikrichtlinie kann im Internet eingesehen werden unter

<http://www.stahl-holding-saar.de>

1.1.2 Mindestlohn

Die Fremdfirmen verpflichten sich, im Rahmen des Auftrages die **Vorschriften des Mindestlohngesetzes und sonstiger Regelwerke insbesondere des Arbeitsrechts** sowie die jeweils geltenden **Tarifbestimmungen** ihres Gewerbes im Hinblick auf die Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsregelungen usw. einzuhalten. Als Auftraggeber ist die Hütte berechtigt, bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vorschriften und Bestimmungen geeignete Nachweise über die Einhaltung zu verlangen und, wenn hierdurch der Verdacht nicht ausgeräumt wird, eigene Ermittlungen anzustellen.

Die Fremdfirmen verpflichten sich, bei den von Ihnen eingesetzten **Subunternehmen** die Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen gleichermaßen zu verlangen. Sie verpflichten sich ferner, bei Verdacht eines Verstoßes Nachweise zu verlangen oder eigene Ermittlungen anzustellen und deren Ergebnisse auf Verlangen der Hütte mitzuteilen.

1.2 Vertragliche Grundlagen

Die eigentliche Beauftragung der Fremdfirma erfolgt, bei Auftreten eines konkreten Bedarfes, durch SHS-S-DEK bzw. SHS-S-NB in Form von Werkverträgen. Eine fachkompetente Betreuung des fremd vergebenen Gewerkes muss durch den jeweiligen Auftraggeber oder den von ihm beauftragten Fachbereich sichergestellt werden.

2 Beteiligte und Organisation

2.1 Beauftragung der Fremdfirmen über SHS-S-DEK

2.1.1 Auftraggeber

Auftraggeber können alle Betriebe und Abteilungen der Hütte sein. Sie stellen einen Dienstleistungsbedarf fest und formulieren dazu die Leistungsanforderung (Banf). Die Anforderung ergeht an SHS-S-DEK bzw. an den Fachbereich, der hüttenweit für das entsprechende Gewerk zuständig ist.

Schon bei der entsprechenden Anfrage an SHS-S-DEK erfolgt die namentliche Festlegung des betrieblichen Ansprechpartners (als Kontaktperson).

Dieser betriebliche Ansprechpartner ist der Auftragsverantwortliche (AV), solange keine andere Person benannt ist.

2.1.2 Fachbereiche

Die Fachbereiche erarbeiten die technischen Spezifikationen für Dienstleistungen in einzelnen Gewerken, in denen sie zum Teil selbst Dienstleistungen erbringen.

2.1.3 Dienstleistungseinkauf (SHS-S-DEK)

Interner Prozess.

2.2 Bestellung der Fremdfirmen über Neubau (SHS-S-NB und SHS-S-AE)

Neubau ist das Planungsbüro für alle Neuinvestitions- und für größere Anlagenerüchtigungsprojekte der Hütte.

Die Projektbearbeitung umfasst alle Schritte: Projektorganisation, Konzeptgrobplanung, Ausführungsplanung, Projektabwicklung / inkl. Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Nach der Vergabe erfolgt die allgemeine Einweisung hinsichtlich Technik und Arbeitssicherheit durch den Neubau. Bei kaufmännischen Punkten wie Terminverschiebungen erfolgt diese in Abstimmung durch Neubau und den Anlageneinkauf.

Der Sachbearbeiter der Bestellung ist der Auftragsverantwortliche (AV), solange keine andere Person benannt ist.

3 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Brandschutz

3.1 Begriffe und Zuständigkeiten

3.1.1 Einführung

Die **DGUV Information 215-830** ist eine Informationsschrift der DGUV, in welcher der Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen beschrieben und Empfehlungen ausgesprochen werden.

Laut **§ 12 Abs. 1 ArbSchG** gilt: „(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen ...“.

Unterliegen Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der **BauStellV**, gelten zusätzliche Regelungen.

Laut **§ 13 Abs. 1 BetrSichV** gilt: „Beabsichtigt der Auftraggeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Auftragnehmer, die ihrerseits Arbeitgeber sind, über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und andere Arbeitgeber über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.“

Laut **§ 8 Abs. 2 ArbSchG** gilt: „Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“

Dies bedeutet für die Praxis:

- Der Auftraggeber ist ein Betrieb / eine Abteilung der Hütte.
- Der Auftragnehmer ist die Fremdfirma, welcher der Auftrag erteilt wird.
- Die Beschäftigten des Auftragnehmers (Fremdfirma) werden durch den Auftragnehmer als ihren Arbeitgeber unterwiesen, weil nur der Verantwortliche der Fremdfirma seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt ist.
- Da allein der Verantwortliche der Fremdfirma Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma hat, ist im Regelfall nur er für die sichere und ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich.
- Der Auftraggeber in Gestalt des Auftragsverantwortlichen (siehe **Kap. 3.1.2**) hat zu überprüfen, ob die Mitarbeiter der Fremdfirma angemessene Anweisungen erhalten haben; im Regelfall wird eine stichprobenartige Kontrolle ausreichen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden (Beispiele: DH-Beschäftigte und Beschäftigte einer Fremdfirma; Beschäftigte zweier Fremdfirmen), sind die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten, und haben sich ggf. gegenseitig zu unterrichten und Maßnahmen abzustimmen (siehe **§ 8 Abs. 1 ArbSchG**, **§ 13 Abs. 2 BetrSichV**). Bei gegenseitiger Gefährdung ist ein Koordinator zu benennen.

Die **DGUV Information 215-830** verwendet Begriffsbestimmungen, die in **Kap. 3.1.2**, **3.1.3**, **3.1.4** und **3.1.6** erläutert werden. Anschließend wird die praktische Umsetzung bei der Hütte beschrieben, wobei der Bezug zur Freischaltanweisung und den bei der

Hütte verwendeten Formularen hergestellt wird.

Falls mehrere Arbeiten gleichzeitig durchgeführt werden, muss festgelegt sein, welche Person welche Aufgaben zu erfüllen hat, um die Arbeiten sicher durchzuführen. Die einzelnen Aufgaben sind detailliert zu beschreiben und voneinander abzugrenzen (Schnittstellenproblematik). Siehe Beschreibung in [Kap. 3.1.7](#).

3.1.2 Auftragsverantwortlicher (AV) der Hütte

Definition gemäß DGUV Information 215-830

„Damit Fremdfirmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten, ist es empfehlenswert, dass der Auftraggeber einen Auftragsverantwortlichen benennt.

Er ist der Ansprechpartner für den Fremdunternehmer. ...

Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.“

Siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A3 und Kap. 2.2 – F3](#)

Umsetzung bei der Hütte

Der Auftragsverantwortliche ist üblicherweise der Betriebs(Abteilungs-)leiter selbst oder ein von ihm dazu Beauftragter.

Der Auftragsverantwortliche ist in den Bestellpapieren des SHS-S-DEK oder SHS-S-AE genannt.

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner für den Fremdunternehmer, speziell auch für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Seine Aufgaben sind z.B.:

- die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma

Der Auftragsverantwortliche muss den Verantwortlichen der Fremdfirma auf die vorhandenen, insbesondere betriebsspezifischen Gefahren hinweisen und die nötigen Informationen über vorhandene Gefährdungen im Vorfeld der Arbeiten geben. Auftragsverantwortlicher und Verantwortlicher der Fremdfirma müssen vor Arbeitsbeginn die gegenseitigen Gefährdungen ermitteln; eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen (siehe [Kap 3.5.5](#)). Dies dient dazu, Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Arbeiten zu ergreifen, und ermöglicht die Unterweisung der Mitarbeiter sowohl der Hütte als auch der Fremdfirma.

- die Überwachung

- die Abnahme der Leistung

Der Auftragsverantwortliche kann gleichzeitig der Koordinator sein. Dazu muss er ausreichende Kenntnisse im Arbeitsschutz besitzen und die für die Koordination erforderlichen Weisungsbefugnisse erhalten.

3.1.3 Verantwortlicher der Fremdfirma

Definition gemäß DGUV Information 215-830:

„Oft wird es so sein, dass der Fremdunternehmer nicht alle Führungsaufgaben und Pflichten bei der Auftragserledigung vor Ort selbst übernehmen kann. Kann er nicht selbst vor Ort sein, muss er einen Verantwortlichen einsetzen.“

Siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A4 und Kap. 2.2 – F4](#)

Umsetzung bei der Hütte

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist Ansprechpartner des Auftragsverantwortlichen bzw. des Koordinators und zuständig für alle Fragen, die in dem Auftrag auftreten. Er muss insbesondere darauf achten, dass seine Mitarbeiter gemäß den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und den hüttenpezifischen Unterweisungen arbeiten, die benötigte PSA tragen, An- und Abmeldeverfahren eingehalten werden und dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Die Erstellung eines Arbeitsablaufplans und der Gefährdungsbeurteilung obliegt dem Auftragnehmer.

Mit Hilfe der vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen und der hütteigenen Gefährdungsbeurteilung müssen die spezifisch auftretenden Gefahren in die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers eingearbeitet werden.

Gegenseitige Gefährdung: Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber und ggf. andere Auftragnehmer, die zur gleichen Zeit in der wirkrelevanten Umgebung tätig sind, über Gefahren, die durch seine Arbeit entstehen können, informieren, damit diese auch zeitnah angemessene Maßnahmen treffen können. (Siehe auch [Kap. 4.1.8 - 4.1.10](#))

Der VF soll bereits so frühzeitig benannt werden, damit er an den Vorplanungen beteiligt wird.

3.1.4 Koordinator

Definition gemäß DGUV Information 215-830:

*„Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können **gegenseitige Gefährdungen** auftreten, so muss **eine Person (ein Koordinator)** bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator muss mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich bei der Bestimmung eines Koordinators abstimmen.*

Da ein Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (wie betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner) vertraut ist, wird in der Praxis der Auftraggeber den Koordinator stellen.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse können im Werkvertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators schriftlich festgelegt werden.

Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- *Aufstellen des Arbeitsablaufplans: Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten*
- *Festlegung von Gefahrenbereichen*
- *Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen*
- *Betroffene Bereiche informieren*
- *Maßnahmen für den Störfall festlegen*
- *Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen*
- *Evtl. notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen*
- *Auftraggeber und Fremdunternehmer über Planänderungen unterrichten*

Der Koordinator muss eingreifen, wenn

- *Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,*
- *die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen - in denen sie selbst oder Dritte gefährdet werden - nicht allein meistern können und*
- *die Fremdfirma ihrer Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist.*

Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Koordinators über die Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen.

Ausnahme:

Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitern oder von Dritten sind die Arbeiten durch den Koordinator unverzüglich direkt zu stoppen. In diesem Fall sind die Vorgesetzten der beteiligten Mitarbeiter umgehend zu informieren.“

Siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A7 und Kap. 2.2 – F9](#)

Umsetzung bei der Hütte

Der Name des Koordinators gem. [DGUV Information 215-830](#) wird schriftlich festgehalten. Dazu ist in [Anhang 9.9](#) das Dokument zur formalen Bestellung abgebildet.

Der Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#) hat die Aufgabe, wechselseitige Gefährdungen zu vermeiden und so für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Deshalb muss er auf eindeutige Absprachen zwischen den Beteiligten hinwirken und Informationen – ggf. besonders dokumentiert – austauschen, so dass für die Beteiligten Transparenz bei der Durchführung der jeweiligen Arbeiten hergestellt ist. Der Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#) überzeugt sich davon, dass die Anlaufstellen bekannt sind und korrekt genutzt werden.

Dem Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#) sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zweckdienlich zu übergeben.

Bezug zur BetrSichV

Dieser Leitfaden orientiert sich insbesondere im Themenfeld Arbeitssicherheit eng an der [DGUV Information 215-830](#). Der in diesem Leitfaden beschriebene „Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#)“ fußt letztlich auf [§ 13 BetrSichV](#) „Zusammenarbeit verschiedener Auftraggeber“, wo explizit verlangt, einen Koordinator schriftlich zu bestellen.

3.1.5 Koordinator für spezifische Arbeiten

Einzelne Gesetze und Rechtsverordnungen regeln für bestimmte Arbeiten die Pflicht, einen Koordinator einzusetzen.

Das ist namentlich der Fall für:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)**
(gemäß [§ 3 BaustellV i.V.m. RAB 30](#))
- **Gefahrstoffkoordinator**
(gemäß [§ 15 GefStoffV](#))
- **Koordinator für kontaminierte Bereiche**
(gemäß [DGUV Regel 101-004](#))
- **Koordinator für Asbest (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)**
(gemäß [TRGS 519](#))

In [Anhang 9.9](#) ist ein Dokument zur Bestimmung des jeweiligen Koordinators dargestellt.

Qualifikation und Aufgaben mitsamt Rechten, Pflichten und Verantwortung ergeben sich aus den Gesetzen und Verordnungen und werden in einschlägigen Schulungen vermittelt.

Im konkreten Fall muss er in alle fachrelevanten Planungen eingebunden sein, damit er die Arbeiten bestimmungsgemäß und sicher planen und begleiten kann.

3.1.6 Aufsichtführender (AF)

Definition gemäß DGUV Information 215-830

„Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass **Tätigkeiten mit besonderen Gefahren** durch einen Aufsichtführenden überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich abstimmen, wer den Aufsichtführenden stellt.

Besondere Gefahren sind z.B. das Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr, Arbeiten in Gleisanlagen oder Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.“

Siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A8 und Kap. 2.2 – F10](#)

Umsetzung bei der Hütte

Der Auftragsverantwortliche hat vor Beginn von gefährlichen Arbeiten ([DGUV Regel 100-001](#)) und Arbeiten mit besonderer Gefahr eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person, welche die Aufsicht führt und weisungsbefugt ist, einzusetzen. Der Aufsichtführende muss fachkundig bzw. unterwiesen sein und sich seiner Verantwortung bewusst sein.

Der Aufsichtführende hat die erforderlichen Erlaubnisscheine auszustellen und die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen zu überwachen.

Vom Aufsichtführenden sind die erforderlichen Kontrollen vor Beginn und während der Arbeiten in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Die Zeitabstände sind abhängig von:

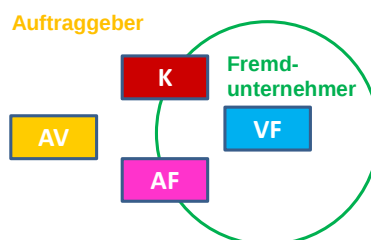
- dem Gefährdungspotenzial
- dem Ausbildungsstand und dem Wissen der Mitarbeiter
- der Art der getroffenen Schutzmaßnahmen
- der Komplexität der Arbeiten bzw. der Baustelle

3.1.7 Organisationsstruktur in Abhängigkeit der Komplexität

Für jeden Auftrag müssen vor Beginn der Arbeiten der Auftragsverantwortliche (AV), der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) und – sofern erforderlich – Koordinator (K) und Aufsichtführender (AF) festgelegt sein. Für den Fall ihrer Abwesenheit müssen Vertreter benannt sein. Die Anlaufstelle (siehe [3.5.9](#)) wird den Auftragsverantwortlichen oder seinen Vertreter bei Ankunft der Fremdfirma informieren.

Verantwortliche bei Einzelauftrag

Für einen einzelnen Auftrag ist nachstehende Organisation notwendig:

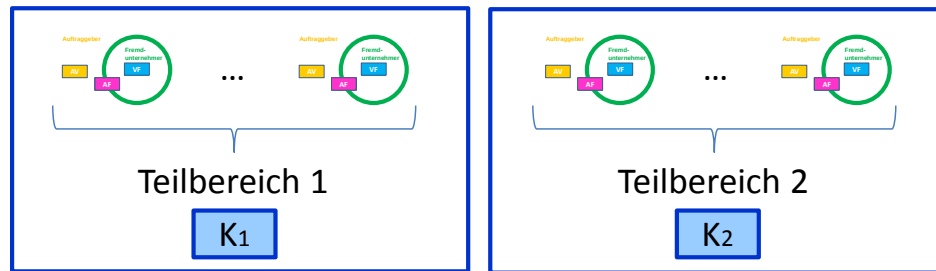


Die Notwendigkeit, einen Koordinator und / oder einen Aufsichtführenden zu bestellen, ist von den unter **Kap. 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6** beschriebenen Voraussetzungen abhängig.

Verantwortliche bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Aufträgen

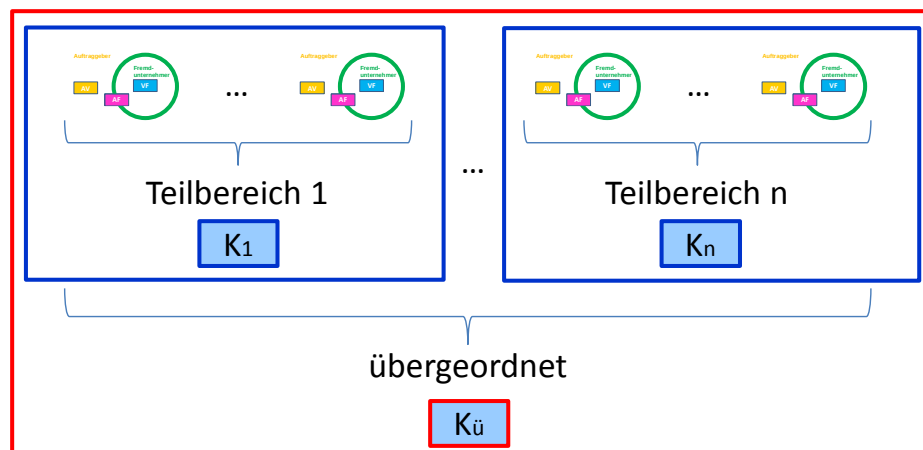
Falls mehrere Aufträge gleichzeitig durchgeführt werden, muss eine entsprechende Organisationsstruktur aufgebaut werden:

Beispiel 1: gleichzeitige Durchführung mehrerer Aufträge in zwei (Teil-)Bereichen; zwischen den (Teil-)Bereichen gibt es keine beiderseitige Beeinflussung



Erläuterung: Da es in jedem (Teil-)Bereich mehrere Aufträge gibt, ist jeweils ein Koordinator zu benennen. Es ist für bestimmte Konstellationen denkbar, dass der Koordinator für den Teilbereich 1 auch als Koordinator für den Teilbereich 2 benannt wird.

Beispiel 2: gleichzeitige Durchführung mehrerer Aufträge in mehreren (Teil-)Bereichen; zwischen den (Teil-)Bereichen gibt es eine gegenseitige Beeinflussung



Wegen der gegenseitigen Beeinflussung zwischen den (Teil-)Bereichen ist die Benennung eines übergeordneten Koordinators $K_{\bar{u}}$ erforderlich.

Die Rolle des $K_{\bar{u}}$ kann auch durch den K_1 oder ... K_n in Personalunion wahrgenommen werden.

3.2 Betriebsspezifische und besondere Gefahren, gefährliche Arbeiten

DGUV Regel 100-001 und die BaustellV definieren diese Arbeiten. Details siehe Anhang 9.2.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich bei der Hütte insbesondere zusätzlich folgende **betriebsspezifische Gefahren**:

- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen
- Gefahren mit Koksofen-, Hochofen- und Stahlwerksgas (CO)
- Knallgasbildung im Zusammenhang mit feuerflüssigem Material und Wasser
- Stickstoff und Argon zur Inertisierung oder als Prozessgas
- Sauerstoffmangel oder Sauerstoffanreicherung in der Luft oder im Prozess
- Brand- und Explosionsgefahren
- In Bereichen mit CO₂-Löschanlagen, wie z.B. in Hydraulikräumen, E-Räumen und Kabelzwischenböden
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb
- Gefahren durch innerbetrieblichen Straßenverkehr
- Gefahren im Bahnbetrieb und an Bahnübergängen
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten
- Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers oder im Bereich von bestehenden Leitungen
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes
- Gefahr des Verhängens
- Reparatur- oder Montgearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen, in Gasleitungen
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens)
- Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen, z.B. Arbeiten an Gasleitungen
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach, Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände

3.3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Vorschriften:

- Der Auftragnehmer hat fachkundiges Personal zu beschäftigen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich unterwiesenes und geprüftes Personal einzusetzen.
- Der Auftragnehmer hat sowohl die allgemeinen, als auch die besonderen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller Arbeits-, Arbeitszeit- und Gesundheitsvorschriften (Untersuchung nach DGUV-Grundsätzen).
- Der Auftragnehmer hat eine arbeits- bzw. gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese muss alle durch den Auftraggeber gemeldeten Gefahren beinhalten als auch alle während der Ortsbegehung festgestellten (möglichen) Gefahren und die durch die Fremdfirmen identifizierten arbeits-spezifischen Gefahren. Die Gefährdungsbeurteilung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, damit auch er seine Mitarbeiter über mögliche gegenseitige Gefährdungen informieren kann.
- Der Auftragnehmer gibt alle erforderlichen Informationen im Hinblick auf die Auftragsausführung sowie die Arbeitssicherheit an seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer weiter. Jeder Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung seine Mitarbeiter zu unterweisen: über mögliche Gefährdungen, die zu beachtenden Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften, Verordnungen zur Arbeitssicherheit, die zu treffenden Schutzmaßnahmen sowie über die Regeln im vorliegenden Leitfaden.
- Der Auftragnehmer muss der Hütte **alle** Sicherheitsereignisse melden; siehe **Kap. 3.5.2.**

Die Verantwortlichen der Hütte behalten sich vor, bei Verstößen gegen die genannten Schutzvorschriften entsprechende Sanktionen wie z.B. einen Baustellenverweis zu verhängen.

3.4 Soziale Komponenten

3.4.1 Tagesunterkünfte

Erforderliche Tagesunterkünfte und sonstige Sozialanlagen sind in Anlehnung an das Gewerk mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Das Nächtigen innerhalb des Hüttengeländes ist verboten.

3.4.2 Fit für die Arbeit, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Jeder Arbeitgeber hat Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit sowie das allgemeine Wohl seiner Mitarbeiter sowie der Arbeitnehmer eines Dritten, der Besucher und anderer autorisierter Gäste.

Ziel ist die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit am Einsatzort. Diese kann durch medizinische Zustände, Verletzungen, Alkohol, Drogen, Arzneien oder andere mögliche Ursachen, welche das Verhalten beeinflussen, wie Stress, Müdigkeit, Wut und Ängste, hervorgerufen werden.

Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass für Mitarbeiter, die spezifische Arbeiten ausführen (wie z.B. Arbeiten in Höhe, Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen, Tragen von Atemschutzgeräten) die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen erfüllt sind und die notwendigen medizinischen Bescheinigungen vorliegen. Dies umfasst u.a. arbeitsmedizinische Untersuchungen und Schutzimpfungen.

3.4.3 Sauberkeit und Ordnung

Das Personal der Auftragnehmer muss einen sauberen und ordentlichen Arbeitsplatz aufrechterhalten.

3.4.4 Alkohol- und Rauchverbot

Das Mitführen und Verzehren von Alkohol ist hüttenweit verboten.

Rauchen ist nur in ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

3.5 Sicherheitsstandards der Hütte

3.5.1 Behälter, Silos, enge Räume

Siehe Sicherheitsstandard „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen (BSeR)“.

3.5.2 Unfallmeldung und -untersuchung, Sicherheitsmeldungen

Unfallmeldungen und Erste Hilfe

Die Hütte verlangt, dass jede Fremdfirma und deren Subunternehmer über ein effektives Unfallmeldesystem verfügen. Mitarbeiter müssen ihren Vorgesetzten über jeden Unfall und Beinahe-Unfall unverzüglich informieren. Der Vorgesetzte der Fremdfirma muss sofort den Auftragsverantwortlichen oder ggf. den Koordinator gem. **DGUV Information 215-830** informieren.

Verletzte sollen den Gesundheitsdienst am Standort in Anspruch nehmen. Dieser ist rund um die Uhr an allen Tagen besetzt. Die Alarmierung erfolgt über:

Hütteninternes Telefonnetz: **112**

Mobiltelefon oder externe Amtsleitung: **+49 6831 47 112**

Dort wird die medizinische Erstversorgung durchgeführt und die Weiterbehandlung organisiert.

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss unmittelbar nach dem Ereignis und so schnell wie möglich eine Unfalluntersuchung einleiten. Die Fachabteilungen und betroffenen Betriebe der Hütte sollen dabei involviert sein.

Der Unfallort soll möglichst nicht betreten oder verändert werden, insbesondere falls es sich um einen Unfall mit schwerer Verletzung oder gar mit Todesfolge handelt. Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Gefahren müssen durchgeführt werden. In solchen Fällen ist die Situation über Fotos ausreichend zu dokumentieren.

Bei jedem Unfall oder Beinahe-Unfall, unabhängig vom Verletzungsgrad, muss dem Auftragsverantwortlichen maximal zwei Wochen nach dem Ereignis ein ausführlicher Unfallbericht, mit Fotos, Hauptursachen und Maßnahmenplan zur Verfügung gestellt werden.

Quartalinformation Sicherheitsergebnisse

Jede Fremdfirma und jeder Subunternehmer muss jedes Quartal (wofür es Tätigkeiten auf die Hütte gab) am 10. Arbeitstag des ersten Monats des Folgequartals im Fremdfirmenportal die Sicherheitsergebnisse des vorherigen Quartals zur Verfügung stellen.

Der Bericht enthält (Info nur bezogen auf die Arbeiten bei Dillinger!):

- die im Quartal bei der Hütte gearbeiteten Stunden
- Anzahl Unfälle mit Ausfall ab 1 Tag
- Anzahl Unfälle mit Ersatzarbeit auf Schonplatz
- Anzahl Unfälle der Mitarbeiter, wobei nach D-Arzt-Besuch, „weitergearbeitet“ würde auf die ursprünglichem Arbeitsplatz
- Anzahl Beinahe-Unfälle und kritische Ereignisse
- Ausfalltage durch Unfall
- Anzahl der Tage der Mitarbeiter auf Schonplatz

3.5.3 Arbeiten in Höhen

Hubarbeitsbühnen

Es dürfen nur Hubarbeitsbühnen benutzt werden, die vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft wurden.

Beim Aufstellen und Betrieb der Arbeitsbühnen ist immer auf Quetsch- und Scherstellen zu achten.

Die Sicherheitsabstände von 50 cm müssen zwischen sich bewegenden Teilen der Hubarbeitsbühne und der Umgebung immer eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wirksame Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen eingehalten wird.

Auf Hebebühnen gilt eine Ansnallpflicht.

Beim Einsatz von Hebebühnen muss immer ein ausgebildeter, fachkundiger Mitarbeiter als Sicherheitsposten gestellt werden. Er befindet sich immer in der Nähe der Aufstellungsposition, um die Arbeitsbühne, die Hebebühne oder den Arbeitskorb zu kontrollieren und zu überwachen.

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr und hochgelegene Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze mit Absturzgefahr sicher begehbar sind und die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Hierzu muss ggf. die entsprechende PSA getragen werden.

Bei Tätigkeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen mit Absturz- oder Durchsturzgefahr sind die einschlägigen Vorschriften insbesondere die der **DGUV Vorschrift 38** (bisher: **BGV C22**) „Bauarbeiten“ einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Zugänge zu diesen Arbeitsplätzen. Es gilt das STOP-Prinzip zu beachten.

Mitarbeiter sind in der Benutzung von PSA gegen Absturz auszubilden und müssen über Fachkunde verfügen.

Die PSA gegen Absturz muss zugelassen und geprüft sein und vor Gebrauch einer Sichtprüfung unterzogen werden, bei Anzeichen des übermäßigen Verschleißes oder bei mechanischen Funktionsstörungen entsorgt werden.

Bei Nutzung von PSA gegen Absturz, ist der Mitarbeiter mit einem Ganzkörpergurt, einem Falldämpfer (bei einer Absturzhöhe ab 4 m notwendig) oder kurzen Rückhalteseilen (bei einer Absturzhöhe unter 4 m), selbstschließenden Haken als Karabinerringe und sicheren Anschlagpunkten gesichert.

Wo Bewegungen außerhalb der Reichweite einer einzelnen Sicherungsleine erforderlich sind, müssen Rettungsleinen und doppelte Sicherungsleinen verwendet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Leine immer eingehakt ist.

Anschlagpunkte müssen sich, wo durchführbar, über dem Kopf des Mitarbeiters befinden und müssen sicherstellen, dass im Falle eines Absturzes der Mitarbeiter weder in einen gefährlichen Bereich schwingt noch den Boden berührt. Die verwendeten Anschlagpunkte werden durch den Auftraggeber vorgegeben oder durch den Auftragnehmer selbst gefertigt und durch eine fachkundige Person vor der Anwendung geprüft.

Gerüste

Jeder Unternehmer, der Gerüste benutzen lässt, trägt Verantwortung dafür, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Brauchbarkeit und die Standsicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste hat er

für sich nachzuweisen. Der gültige Zulassungsbescheid und die Aufbau- und Verwendungsanleitung oder der statische Nachweis müssen vor Ort vorhanden sein. Die Betriebssicherheit ist zu überwachen.

Jeder weitere Unternehmer, der das vorhandene Gerüst mit benutzt, muss vor der ersten Benutzung das Gerüst auf dessen sichere Funktion und Brauchbarkeit überprüfen. Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person entsprechend **TRBS 1203** durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Wird das Gerüst von mehreren Unternehmern gleichzeitig oder nacheinander benutzt, hat der Koordinator nach Baustellenverordnung auf mögliche gegenseitige Gefährdungen hinzuweisen und die Arbeiten zu koordinieren.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vom Gerüstbenutzer erstellten Gefährdungsbeurteilung und des Plans für die Benutzung. Nicht vorschriftsmäßige Gerüste sind nicht zu benutzen und die Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.

An allen Zugängen zu Gerüsten muss ein Schild für die Gerüstbenutzung oder ein Schild „Zugang Verboten“ angebracht sein.

3.5.4 Krane und Hebezeuge

Fremdfirmen sollen sicherstellen, dass alle notwendigen Kran- und Hebezeugvorbereitungen, Maßnahmen und Aktionen mit dem Auftragsverantwortlichen und ggf. dem Koordinator gem. **DGUV Information 215-830** vor Arbeitsanfang besprochen werden.

Folgende Themen sind zu klären:

- Platzierung der Krane
- Straßenbegrenzungen, Absicherung, Aussperrungen, Verkehrskontrollen
- medizinische Sicherheit
- Benachrichtigung der Feuerwehren / Rettungsdienst
- Sicherheitsposten

Betriebliche Voraussetzungen für den sicheren Einsatz von Kranen

- a) Das Personal muss in der Bedienung von Kranen geschult und autorisiert sein. Dies ist über entsprechende Zertifikate nachzuweisen.
- b) Jeder auf dem Standort installierte (Mobil)kran muss ein aktuelles Prüfzeugnis haben und einer Sicherheitskontrolle vor dem Einsatz unterzogen werden, um sicher zu stellen, dass der Kran für den Zweck geeignet ist. Diese Kontrolle muss mindestens die Vorschriften und Herstelleranforderungen für die Häufigkeit der Kontrolle und den physischen Zustand der Maschine erfüllen.
- c) Mobilkrane müssen eine Nennleistungskarte haben, die in einer für den Kranführer sichtbaren Position befestigt oder in der Krankabine verfügbar ist.
- d) Kranführer müssen Sicherheitsgurte tragen.
- e) Die Verwendung von Abstützfüßen ist zwingend erforderlich (mindestens nach unten und soweit ausgedehnt wie möglich), außer wenn eine Gefährdungsbeurteilung etwas anderes vorgibt. Ein Rundumschwenken, um die Intaktheit der Abstützfüße an Mobilkranen zu testen, muss vor dem Heben ausgeführt werden.
- f) Der Kranführer darf die Kransteuerung nicht mit aufgehängter Last verlassen.
- g) Es muss ein System für die Kontrolle, Wartung und Genehmigung der Hebezeuge geben und ein Verfahren, das überprüft, ob die Hebezeuge gemäß ihren Konstruktionsspezifikationen funktionieren können.
- h) Werkzeuge, die genutzt werden, um Materialien, Handwerkzeug, Gasflaschen, ... mit Kranen zu bewegen, sollten Teil eines Inspektionssystems sein und deren Belastbarkeit sollte klar benannt sein.
- i) Es muss sichergestellt sein, dass keine Tragriemen, Ketten, Haken, u.ä. als ein Teil des Kranhakens frei beweglich sind, bevor ein Hebevorgang erfolgt. Frei hängende Ketten in der Umgebung dürfen nicht mit dem Kranhaken oder mit dem Ring am Kranhaken in Berührung kommen. Dies muss strikt eingehalten werden, um schwere oder tödliche Verletzungen an Personen zu vermeiden.
- j) Der Abstand von Personen zur Last sollte immer größer sein, als die Höhe auf die die Last angehoben ist.
- k) Wenn ein funkgesteuerter Kran genutzt wird, dürfen sich die Last und der Kranführer nicht gleichzeitig bewegen:
 - der Kranführer steht und bewegt die Last
 - der Kranführer bewegt sich nur dann, wenn keine Bewegung mehr von der Last ausgeht.

Somit werden unkontrollierte Lastbewegungen bezogen auf einen stolpernden oder fallenden Kranführer vermieden.

Turmdrehkran

Bei fahrbarem Turmdrehkran muss die Gleisanlage auf tragfähigen Unterbau waagrecht verlegt werden.

Es dürfen nur statisch nachgewiesene bzw. zugelassene Holzschwellen / Betonschwellen verwendet werden. Ein Schutzstreifen muss eingerichtet werden.

Die Sicherheitsabstände von 50 cm müssen zwischen sich bewegenden Teilen des Krans und der Umgebung eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die entsprechenden Bereiche durch stabile Schutzgeländer oder Schutzzäune abgesperrt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen eingehalten wird.

Autokran / Mobilkran

Der Kran darf nur auf tragfähigem Untergrund abstützen und muss waagrecht ausgerichtet sein.

Der Sicherheitsabstand im Bereich von Baugrubenböschungen ist einzuhalten.

Die Sicherheitsabstände von 50 cm zwischen sich bewegenden Teilen des Krans und der Umgebung sind einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die entsprechenden Bereiche durch stabile Schutzgeländer oder Schutzzäune abgesperrt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen eingehalten wird.

Das Heben mit Mobilkränen muss geplant werden. Für reguläres Heben bei Wartungsarbeiten reicht die Verwendung von sicheren Arbeitspraktiken, basierend auf einer Kurzgefährdungsbeurteilung, aus. Siehe auch [Anhang 9.7](#)

Für alle anderen Hebebewegungen ist ein Kranaufstellungsplan erforderlich. Ein solcher Plan beinhaltet:

- **Hebedaten**
Hebezeuggewicht, Rüstmaterialgewicht, Gesamtgewicht, Hebehöhe, Heberadius und Aufstandsfläche der Ausrüstung, Schwerpunkt
- **Ausrüstungsdaten**
Hersteller, Modell, Größe, Auslegerlänge, Auslegerblocklänge, Materialgröße
- **Rüstmaterialdaten**
Schlingendurchmesser, Länge, Schlingenkonfiguration, Kapazität, Hakentyp, Lastbügelgröße und Kapazität
- **Hebeberechnung**
Auslegerlänge, Heberadius, Ausrüstungskapazität, Größe von Abstützfußplatten und Windgeschwindigkeit einschließlich Bodenstabilität und Neigung
- **Nähe zu Stromleitungen**, Rohrlagern und Verarbeitungsbereichen
Mobilkrane, die in der Nähe von Stromleitungen arbeiten, müssen gemäß einer Annäherungserlaubnis arbeiten, die die Ausschlussbereiche und Aufgaben des Einwinkers festlegt
- **Lokale Gefahren** und ihre Kontrollen (einschließlich Weg für den Kran)
Bodenstabilität, Nähe von Personen oder Ausrüstungen und vereinbarte Kommunikationsmethode
- Falls durchführbar, sind Krane mit einer Lademessvorrichtung auszustatten, die das Gewicht der Last im Sichtfeld des Kranführers anzeigt.

Nutzung von Hallenkränen durch Fremdfirmen

Nutzung von Hallenkränen, soweit es die betrieblichen Erfordernisse zulassen, ist in der Regel sinnvoller, als das Aufstellen von Autokränen in den Hallen durch die Auftragnehmer.

Wenn flurbediente Krane von Fremdfirmenpersonal gefahren werden sollen, ist dies vorher mit dem verantwortlichen Betreiber abzustimmen. Der notwendige Kranführerausweis kann über MIHNT-M5 nach einem angepassten Lehrgang mit erfolgreicher Prüfung ausgestellt werden.

3.5.5 Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung des Risikos basiert auf nachstehenden Elementen.

Die komplette Gefährdungsbeurteilung bei der Durchführung einer Maßnahme setzt sich in der Regel aus drei Teilen zusammen:

1. der allgemeinverbindliche und anlagenspezifische Teil, bestehend aus den Gefährdungsbeurteilungen, die hütten-, werks- und anlagenallgemein sind. Hier ist der Auftraggeber in der Zuständigkeit.
2. der auftrags- bzw. situationsspezifische Teil, der die Gefahren im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme (z.B. gegenseitige Gefährdung) beschreibt. Hier können sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber zuständig sein.
3. der arbeits- bzw. gewerkspezifische Teil, der die speziellen Gefährdungen bei der Ausführung der Tätigkeit (z.B. Schweißarbeiten, Schneidarbeiten) beschreibt. Für diesen Teil ist der Auftragnehmer zuständig.

Unabhängig von den o.g. Gefährdungsbeurteilungen, hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, den Auftraggeber zu informieren, wenn Wechselwirkungen mit der Umgebung (Gefährdung von Menschen und Anlagen) durch seine Arbeit zu erwarten sind.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen werden Maßnahmen zur sicheren Arbeitsausführung festgelegt, die von den jeweiligen Beteiligten umgesetzt werden müssen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ständig entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten anzupassen und fortzuschreiben.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (GBU) enthält:

- Beschreibung des Arbeitsmittels oder des Arbeitsumfeldes
- Beschreibung der Gefährdungen, die vom Arbeitsmittel oder vom Arbeitsumfeld ausgehen. Welche Ursachen haben die Gefährdungen?
- Bewertung des Risikos. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährdung wirksam wird? Welche Unfallschwere ist zu erwarten, wenn alle bekannten Maßnahmen umgesetzt werden?
- Einleitung von Maßnahmen (STOP), die die Gefährdung eliminieren bzw. minimieren.

Die Bewertungsskala ist in nachstehendem Bild dargestellt (gem. Integriertes Management- und Informationssystem IMIS).

Die Beurteilung von Gefährdungen ist die Voraussetzung von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie ist Pflicht für jeden Unternehmer. Die Gefährdungsbeurteilungen sind vom Arbeitnehmer vor den Arbeiten vorzuzeigen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Vorlage der Gefährdungsbeurteilung begonnen werden. Die Auftragnehmer werden dabei auf die hüttenbetriebsspezifischen Gefahren und Schutzmaßnahmen auf dem Hüttengelände vom Auftraggeber unterwiesen. Die Einhaltung der betriebsspezifischen Schutzmaßnahmen wird stichprobenartig kontrolliert.

- Risiko = Wahrscheinlichkeit x Schwere

- Risiko = Wahrscheinlichkeit x $2 \times$ Auswirkungen auf Mensch +
Auswirkungen auf Umwelt +
Auswirkungen auf Produkt

häufig	5
wahrscheinlich	4
gelegentlich	3
selten	2
unwahrscheinlich	1

Auswirkung	Mensch*2	Umwelt	Wirtschaftlichkeit
hoch	13	13	13
mittel	4	4	4
gering	1	1	1
keine	0	0	0

- Risikozahl: 1 bis 260

0	bis	16
17	bis	64
über	64	

3.5.6 Sicherheitsbegehungen

Fremdfirmen werden in die Sicherheitsbegehungen mit einbezogen. Festgestellte Abweichungen werden den Verantwortlichen der Fremdfirma mitgeteilt. Der Verantwortliche ist aufgefordert, schnellstens die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Mängel beseitigt werden.

3.5.7 Gasgefährdete Bereiche

Jede Person, die in gasgefährdeten Bereichen arbeitet, muss entsprechend der spezifischen Tätigkeit eine Basisausbildung bzgl. der getroffenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der übergeordneten und lokalen Risiken erhalten.

Die ausgebildeten Personen müssen in der Lage sein, ihre Befähigung nachzuweisen. Das Verständnis der Unterweisung ist dem Unterweisenden nachzuweisen. Die Unterweisung über die Basisausbildung ist schriftlich zu dokumentieren, eine Bescheinigung ist auszustellen, diese ist jährlich zu erneuern.

Eine Gefährdungsbeurteilung über die speziellen Gefährdungen bei der jeweiligen Tätigkeit ist notwendig für alle Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen. Daraus ergibt sich u.a. die Auswahl der geeigneten Gasschutzgeräte.

Eine entsprechende persönliche Gasüberwachung muss vor, während und nach der Arbeit gewährleistet sein. Die Alarmwarnung muss akustisch, optisch und vibrierend sein. Es sollten immer mindestens zwei unabhängige Überwachungen zur gleichen Zeit gegeben sein. Ein persönliches Gaswarngerät darf nicht für mehrere Mitarbeiter genutzt werden, auch wenn diese zusammenarbeiten, da sich die Konzentration des Gases schon innerhalb eines Abstandes von einem Meter erheblich unterscheiden kann.

Es muss ein System vorhanden sein, welches die tägliche Kontrolle aller Gaswarneinrichtungen bzgl. Prüfung und Kalibrierung, ortsfest und personenbezogen, gewährleistet. Dies beinhaltet u. a. einen täglichen, manuell oder automatisch dokumentierten Funktionstest.

Vor dem Mitführen, Tragen und Verwenden von Atemschutz sind die entsprechenden Ausbildungen zu absolvieren und vorzeigbar zu dokumentieren.

Atemschutzschlauchgeräte dürfen niemals von einem tragbaren Kompressor für die Erzeugung der Atemluft unterstützt werden. Schlauchgeräte sind immer über ein Pressluftnetz mit vorgeschalteter Atemluftreinigung und Sicherheitseinrichtungen zu betreiben, die nur von einem Fachbetrieb für Atemschutz installiert werden dürfen.

Die Dokumentation bzgl. Kontrolle und Prüfung pro Atemschutzgerät, wie z.B. Maskendichtung, Maskensicht, Ventile für die Kontrolle der Atmung, Zylindersteuerung, Druckmessung und -schläuche, mit der die Funktionalität und die Beschaffenheit aller Komponenten bescheinigt wird, muss vorhanden sein.

Arbeiten mit offener Flamme und Funkenflug wie Schweißen, Löten, Wärmen und Schneiden beinhalten ein Feuerrisiko. Diese Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein ordnungsgemäß genehmigter „Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr“ ausgestellt wurde. Siehe [Anhang 9.10](#).

Das Rauchen in gasgefährdeten Bereichen ist generell verboten.

Anmerkungen:

- Sauerstoff in der Nähe von jeglichen Brennstoffen in abgegrenzten Zonen, besonders für Fette, Öle und andere Schmierprodukte, sollte vermieden werden.
- Niemals Sauerstoff anstelle von Pressluft für Reinigungszwecke verwenden.
- Benzinbetriebene Antriebsmaschinen dürfen in gas- und explosionsgefährdeten Bereichen nur nach Ausstellung des o.a. Erlaubnisscheines benutzt werden.
- In Gebäuden ist immer eine angemessene Absaugung der entzündbaren Gase nach draußen sowie eine Belüftung notwendig. Bei einem kontinuierlichen Vorhandensein von gefährlichem Gas ist immer eine kontinuierliche Messung mit einem sichtbaren und akustischen Alarm am Eingang des Gebäudes notwendig.

3.5.8 Gefahrstoffe

Umgang mit Gefahrstoffen, Sicherheitsdatenblatt und Kataster

Jede Fremdfirma darf an ihrem Arbeitsplatz nur die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Menge an Gefahrstoffen bereithalten. Zu Arbeitsbeginn sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Als Gefahrstoffkataster ist eine Auflistung der eingeführten und eingesetzten Materialien vorzuhalten.
Das Gefahrstoffkataster sollte beinhalten:
 - Name des Stoffes
 - Einsatz- und Aufbewahrungsort
 - Menge
- Die Sicherheitsdatenblätter sind für die Dauer der Arbeit leicht zugänglich und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Mitarbeiter sind gemäß § 30 GefStoffV an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- An Hand der Gefährdungsbeurteilung ist ein Notfallplan für den Fall der Personenrettung, Explosion, Leckage oder eines Feuers zu erstellen und vorzuhalten.
- Der Notfallplan ist vor Beginn der Arbeiten ggf. mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Behälter von Chemikalien, Fässer und Gebinden müssen richtig gekennzeichnet sein.
- Jeder Stoff muss sich in einem dafür geeigneten Behältnis befinden. Die Behälter müssen sich in einem guten Zustand befinden
- Die Zusammenlagerung muss beachtet werden, nicht kompatible Chemikalien müssen getrennt gelagert werden. Das Zusammenlagerungsverbot ist zu beachten.
- Markierungen, Kennzeichnungen, Plakatierungen und Dokumentation müssen in Ordnung, gut sichtbar und von allen Personen beachtet werden.
- Das Befüllen und Leeren von Tanks muss unter fachkundiger Aufsicht geschehen.
- Armaturen, Düsen und Ventile sind immer ordnungsgemäß zu schließen, insbesondere nach Gebrauch oder bei Verlassen der Arbeitsstätte.

Umgang mit entzündlichen Stoffen am Arbeitsplatz

Leicht entzündliche, entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen am Arbeitsplatz nur in Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. An diesen Arbeitsplätzen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nur in geeigneten Räumen zulässig. Es ist nur die Bereitstellung von Mengen gestattet, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Hierbei ist die Menge der brennbaren Flüssigkeiten auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht zusammen mit brennbaren Feststoffen gelagert werden.

In Räumen sind durch den Auftragnehmer entsprechende Hinweisschilder anzubringen und ein Rauchverbot auszusprechen.

Lagerung von Gasflaschen

Gasflaschen dürfen nur für den Fortgang notwendiger Arbeiten wie z.B. Schweißen bereitgestellt werden. Räume aus nicht brennbaren Baustoffen dürfen nur zur ausschließlichen Gasflaschenlagerung genutzt werden. Die Räume müssen freistehend sein, durch den Auftragnehmer als Gasflaschenlager kenntlich gemacht werden und einen ausreichend großen natürlichen Luftwechsel haben. Nach Beendigung der

Arbeiten sind die Gasflaschen zurückzubringen.

Siehe auch: „[ZD/1006/IM-B/VV Verwendung von Gasflaschen auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte](#)“

Mineralwolle-Dämmstoffe

Beim Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen muss zwischen sogenannten „alten“ und „neuen“ Produkten unterschieden werden. Auch beim Umgang mit neuen Produkten kann es durch gröbere Fasern zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen. Ältere Produkte gelten als krebserzeugend. Kontakt möglich bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

3.5.9 Freischalten

Siehe Sicherheitsstandard ([V-D155-1007](#))

Zweck und Geltungsbereich der Freischaltanweisung

Ziel ist die Sicherstellung von Arbeits- und Anlagensicherheit

- über 24 Stunden pro Tag
- über 365 / 366 Tage im Jahr
- in allen Bereichen von DH, ROGESA, ZKS
- unabhängig vom bestellenden Betrieb
- über den Schicht- und Personalwechsel hinweg
- bei Einzelmaßnahmen bis Großreparaturen
- bei geplanten, vorbereiteten Maßnahmen
- bei ungeplanten ad-hoc-Maßnahmen (z.B. Störungsbeseitigungen)
- bei Arbeiten durchgeführt von Fremdfirmen
- bei Arbeiten durchgeführt von DH-Mitarbeitern (Vor-Ort-Betriebe, zentrale Betriebe)
- bei zeitlich kurzen Arbeiten (≤ 8 Std.)
- bei zeitlich längeren Arbeiten (> 8 Std., mehrere Tage)

Bei Arbeiten wie Reparatur, Revision und Reinigung, die einen gesicherten Stillstand von Anlagen erfordern, sind diese Anlagen bzw. angrenzende gefahrbringende Anlagenteile energiefrei zu schalten, entsprechend abzusichern und bei Bedarf mechanisch zu sichern.

Dies betrifft:

- elektrische Energien
- hydraulische Energien
- pneumatische Energien
- gespeicherte Energien (wie Federn, Batterien, Behälter)
- Schwerkraft, potenzielle Energie (aufgrund der Position)
- Gefahren durch Medien wie z.B. durch Wasser, Dämpfe, CO₂-Löschanlagen
- Gefahrstoffe (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Stäube und Stoffe, die eine Verletzung oder Krankheit verursachen könnten, z.B. giftige, ätzende, entflammbare Stoffe, chemische Produkte)
- Wärme (heißes Wasser, Dampf, heiße Flüssig- und Festmaterialien wie z.B. Roheisen oder Brammen)
- Strahlungen

Davon betroffen sind **alle Personen**, Kolonnen, Betriebe, Abteilungen der Hütte und Fremdfirmen auf dem Hüttengelände, die aus oben genannten Gründen eine Freischaltung benötigen.

Anlaufstellen

Die Anlaufstellen sind die Standorte, an denen die An-/Abmeldungen des Freischaltprozesses von den Anlagenverantwortlichen/Schaltungsbeauftragten geführt werden. Die Hauptanlaufstellen sind in nachstehender Tabelle aufgelistet. Siehe auch [V-D155-1007](#).

Meldestelle für Anlagen im Produktionsbereich	Bereich	Anlaufstellen-Nr.	Telefon
ZKS			
Warte Kohlevorbereitung	ZKS - schwarze Seite	ZKS-A	3061
Warte ZKS	ZKS - weiße Seite, Medien ZKS	ZKS-B	3155, 3175
HO-Bereiche			
Zentrale Messwarte HO (Tagesgeschäft)	Anlagen HO 1 bis 4	HO-A	2100
Messwarte Sinteranlage (Tagesgeschäft)	Sinteranlagen / Möllierung	HO-B	2380
(alte Warte HO4)	Anlagen HO4	Nebenanlaufstelle	2389
(alte Warte HO 5)	Anlagen HO5	Nebenanlaufstelle	3300
(Schlosserwerkstatt Möllierung)	Sinteranlagen/ Möllierung	Nebenanlaufstelle	3787, 2569
Stahlwerk			
PIH-Werkstatt	Stahlwerk	STW-A	2528
Walzwerk 2			
Warte, E-Haus 2	Walzwerk 2	WW-A	2933
Vergüterei			
PIH-Stützpunkt	Vergüterei / SKA	WW-B	5676, 5974
Weiterverarbeitung			
Meisterbüro	Presswerk A51	WV-A	4804
Energieanlagen und Medien übergeordnet Hütte			
Warte Dispatching	Medienanlagen	EMV-A	2630
Hauptschaltheus Mittelwerk	Hochspannungs-Anlagen	EMV-C	2439
MIHNT-DiTec-EAM			
Meisterbüro EAM Wechselschicht:	für Altwerk, GKV, Werkstätten ZW	EAM-A	2972
Technischer Brandschutz			
Leitstelle - Werksicherheit Tor1	hüttenweit, Brandmelde- und Löschanlagen		2551

3.5.10 Fahrzeuge und deren Bedienung

Allgemeine Forderungen:

Nur kompetentes und autorisiertes Personal darf Kraftfahrzeuge bedienen. Alle Mitarbeiter, welche registrierte mobile Ausrüstung bedienen, müssen über einen dem Fahrzeug bzw. der Ausrüstung entsprechenden gültigen Führerschein verfügen.

Mitarbeiter einer Fremdfirma dürfen keine Fahrzeuge der Hütte (Bestand, gemietet oder geleast) bedienen.

Die Belastbarkeit des Untergrundes muss geeignet bzw. statisch nachgewiesen werden.

Für das Führen aller Baumaschinen ist eine Befähigung und Beauftragung durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Dies wird stichprobenartig durch Betriebsverantwortliche oder Baustellenverantwortliche wie Bauleitung oder SiGeKo kontrolliert.

Für alle Fahrzeuge auf Hüttengelände gilt:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen grundsätzlich eine gültige Prüfplakette besitzen auf Grundlage einer Hauptuntersuchung gemäß StVZO (Untersuchungspflicht). Über Ausnahmen entscheidet der Auftragsverantwortliche nach vorheriger Anhörung des Abteilung Arbeitssicherheit / Werkschutz. Details sind in der Richtlinie über die Durchführung der Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen geregelt. Es muss sichergestellt werden, dass kein Fahrzeug gefahren wird, wenn Teile der Hauptausrüstung als fehlerhaft bewertet wurden, z.B. Bremsen und Reifen.
- Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.
- Entsprechende Prüfnachweise von Sachkundigen einer autorisierten Fachwerkstatt oder von einer technischen Überwachungsorganisation sowie ein Versicherungsnachweis sind S+G-WSI jährlich bis zum 31. März unaufgefordert vorzulegen.
- Nicht zugelassene Fahrzeuge und fahrbare Geräte müssen mit einem Identifikationskennzeichen ausgestattet sein, das eine eindeutige Zuordnung zum Betreiber erlaubt.
- Es muss sichergestellt werden, dass bei Schichtbeginn jedes Fahrzeug durch den Fahrer einer Sichtprüfung unterzogen wird (Checkliste).
- Alle zu Arbeitszwecken eingesetzten Fahrzeuge müssen mit festen Sitzen und Sicherheitsgurten für Fahrer und Beifahrer ausgestattet sein. Anschnallpflicht.
- Es dürfen keine Fahrzeuge in gefährdeten Bereichen oder Kontrollbereichen parken, z.B. Bahnschienen (min. 3 Meter), in der Nähe von Kranen, in der Nähe von Löschhydranten, Versandbereichen.
- Das Benutzen elektronischer Kommunikations-/Unterhaltungsmedien (insbesondere Mobiltelefon/Smartphone, Tablet-PC, Notebook, Netbook, MP3 Player) während des Fahrens ist verboten.
- Für jedes Fahrzeug, das geparkt wird, muss vor dem Verlassen die Handbremse angezogen, der Motor abgeschaltet und der Zündschlüssel entfernt worden sein.
- Falls Fahrzeuge mit einem Schaltgetriebe ausgestattet sind und an einer Steigung stehen, sollte als zusätzliche Absicherung gegen Wegrollen der erste oder der Rückwärtsgang eingelegt sein, abhängig von der Richtung der Steigung.
- Bei Fahrzeuganhänger und Auflieger, die beladen oder leer abgekuppelt werden, ist vor dem Abkuppeln immer die Parkbremse zu ziehen.
- Für Anhänger und Auflieger, die abgestellt wurden und angekuppelt werden sollen, muss vor dem Kuppelvorgang die Parkbremse angezogen sein.
- War die Bremse nicht angezogen muss der Kupplungsprozess gestoppt werden und der Fehler der verantwortlichen Person gemeldet werden.

- Bei Ladearbeiten ist sicher zu stellen, dass die Fahrzeugräder mit Keilen in beide Richtungen blockiert sind, bevor jegliches Be- oder Entladen beginnt.
- **Im Falle eines außer Kontrolle geratenen Fahrzeuges gilt folgende Verhaltensweise:**
 - **Ausrufen einer Warnung**
 - **Verlassen des Bereiches**
 - **Nicht versuchen in das Fahrzeug zu gelangen, bevor es nicht fest und sicher steht.**
 - **Nicht versuchen, das Fahrzeug von Hand zu bremsen**

Bei Fahrzeugbetrieb in Hallen muss auf Emissionen geachtet werden. Dieselpartikelfilter und / oder Absaugungen sind notwendig; siehe Gefährdungsbeurteilung.

Gabelstapler

Der Aufenthalt von Personen im Fahr- und Schwenkbereich ist verboten. Die Last soll dicht am Hubmast geladen und auf beide Gabelzinken gleichmäßig verteilt werden. Die Last muss gegen Verschieben gesichert werden. Dabei sollte der Gabelstapler mit möglichst niedriger Gabelzinkenstellung verfahren werden. Der Gabelstapler darf nur verlassen werden, wenn er gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert ist.

Der Aufenthalt unter angehobenen Lasten ist verboten.

Bagger

Der Aufenthalt von Personen im Fahr- und Schwenkbereich ist verboten. Es darf nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last getreten werden. Der Maschinenführer darf nur Arbeiten ausführen, wenn keine Personen im Gefahrenbereich sind und er den Fahrweg einsehen kann. Der Maschinenführer hat bei Gefahr für Personen die Gefahr bringende Bewegung zu stoppen und Warnzeichen zu geben.

Die Sicherheitsabstände von 50 cm müssen zwischen sich bewegenden Teilen des Baggers und der Umgebung eingehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Sicherheitsabstände zu Grabenkanten eingehalten werden.

Lader, Muldenfahrzeuge und Planiergeräte

Personen dürfen sich nicht im Fahrbereich aufhalten. Es darf nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last getreten werden. Der Maschinenführer darf nur Arbeiten ausführen, wenn keine Personen im Gefahrenbereich sind und er den Fahrweg einsehen kann. Der Maschinenführer hat bei Gefahr für Personen, die Gefahr bringende Bewegung zu stoppen und Warnzeichen zu geben.

Sicherheitsabstände zu Böschungen müssen eingehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen eingehalten wird. (Fahren nur mit abgesetztem Kipper.)

Teleskoplader

Personen dürfen sich nicht im Fahrbereich aufhalten. Es darf nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last getreten werden. Der Maschinenführer darf nur Arbeiten ausführen, wenn keine Personen im Gefahrenbereich sind und er den Fahrweg einsehen kann. Der Maschinenführer hat bei Gefahr für Personen, die Gefahr bringende Bewegung zu stoppen und Warnzeichen zu geben.

Die Sicherheitsabstände von 50 cm müssen eingehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Sicherheitsabstände zu Grabenkanten und Böschungen eingehalten werden. Auch der Abstand zu elektrischen Freileitungen muss eingehalten werden. Beim Wechseln von Anbaugeräten Verriegelung sichern und kontrollieren.

3.5.11 Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr

Straßenverkehr

Auf dem Hüttengelände gilt die StVO. Schienefahrzeuge haben Vorrang.

Verkehrswege auf Baustellen und Abbruchbaustellen müssen gegenüber dem betrieblichen Verkehr und den angrenzenden Anlagen abgesichert werden, z. B. durch Bauzaun, Absperrungen, Prallwände.

Die Beschilderung ist in Abstimmung mit den Betrieben festzulegen. Es müssen Ein- und Ausfahrten für Anlieferfahrzeuge und für Rettungskräfte gekennzeichnet werden. Hierbei empfiehlt es sich wegen der geringeren Unfallgefahr getrennte Ein- und Ausfahrten anzulegen.

Es ist immer mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren.

Generell ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege mit Absturzgefahr sicher befahrbar und begehbar sind.

Transportwege sind festzulegen und die Befahrbarkeit ist zu prüfen.

Auf- und Abladen von Baumaschinen ist nur auf geeignetem Untergrund und mit geeigneten Laderampen durchzuführen. Ladungssicherung ist zu beachten.

Verladefahrzeuge sind vor der Fahrt auf „öffentlichen Straßen“ von groben Verschmutzungen wie Schlamm sowie Schnee und Eis zu reinigen.

Ladungssicherung

Das Gewicht des Ladegutes muss ermittelt werden. Der Ladungsschwerpunkt ist auf der Ladungsmittellinie der Ladefläche auszurichten. Die zulässige Achslast darf nicht überschritten werden, die Lastverteilung des Fahrzeuges beim Beladen muss berücksichtigt werden. Es dürfen nur gekennzeichnete Zurrmittel verwendet werden. Die Grundsätze der Ladungssicherung sind zu beachten:

- Formschluss herstellen
- Reibwert erhöhen
- Festzurren

Schienenverkehr

Die Mehrzahl der Eisenbahnübergänge ist unbeschränkt. Schienefahrzeuge haben jederzeit Vorfahrt. Den Bahnübergängen stets vorsichtig annähern.

Nur gekennzeichnete Bahnübergänge dürfen benutzt werden.

Die Nutzung der Gleise jenseits des Eisenbahnverkehrs ist verboten.

Fahrräder und Motorradfahrer sollten Gleisübergänge im stumpfen Winkel kreuzen.

Arbeiten im Gleisbereich

Zu Arbeiten im Gleisbereich zählen alle Tätigkeiten, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung und zur Beseitigung von anderen Anlagen im Gleisbereich durchgeführt werden. Einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeiten, z. B.

- Arbeiten mit großen, sperrigen Teilen in der Nähe der Gleise
- Verlade- und Transportarbeiten in der Nähe von Gleisen
- Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen in der Nähe von Gleisen
- Einsatz von Autokranen und Hebebühnen o.ä. in der Nähe von Gleisen
- Erstellen von Gerüsten in der Nähe von Gleisen
- Überqueren von Gleisen
- Arbeiten an Fahrdradleitungen

Zusätzlich muss der Fahrweg und Wirkbereich von Maschinen mit beachtet werden.

Der Gleisbereich ist der Bereich „unter, neben – 3 m rechts und links der jeweiligen Schiene – oder 4,80 m über den Gleisen“, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Bevor Arbeiten an Gleisen oder in deren Nähe durchgeführt werden, ist generell eine Zustimmung des Eisenbahnbetriebes einzuholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch den Fachbetrieb MIHNT-TRB-Bahn festgelegt bzw. sind immer durch diesen Fachbetrieb zu genehmigen.

3.5.12 Notfallorganisation

Siehe Sicherheitsstandard „Organisation Erste-Hilfe in den Betrieben“ (V-D956-0003)

Flucht- und Rettungswege

Bei der Hütte generell und im Zuge eines Baufortschrittes sind Flucht- und Rettungswege festgelegt. Sie sind jederzeit sicher begehbar und frei zu halten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Weitere Stichpunkte sind:

- Sammelstellen
- Methoden zur Vollzähligkeitserfassung der Mitarbeiter am Einsatzort

Ersthelfer / Erste Hilfe / Rettungsdienst der Hütte

Fremdfirmen müssen die Erste-Hilfe am Arbeitsplatz sicherstellen und organisieren. Hierzu gehört u.a. dass genügend Erst-Helfer, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die installierten Noteinrichtungen der Hütte dürfen verwendet werden.

Der hütteninterne Gesundheitsdienst steht jederzeit allen zur Verfügung (siehe Kap. 6.9).

Verletzte sollen diesen in Anspruch nehmen.

Die Alarmierung und Koordination der Rettungskräfte erfolgt ausnahmslos über die hütteninterne Sicherheitsleitstelle. Diese ist über die folgenden Notrufnummern zu erreichen:

Hütteninternes Telefonnetz: **112**

Über Mobiltelefon oder externe Amtsleitung: **+49 6831 47 112**

Es ist immer ein geordneter Notruf abzusetzen: **wer, wie, was, wieviel, wo?**

Augenspülung und Notfallduschen

Fremdfirmenmitarbeiter müssen vertraut sein im Umgang mit den Notfalleinrichtungen der Hütte und den eigenen, durch die Fremdfirma zur Verfügung gestellten Notfalleinrichtungen am Einsatzort.

Die Notfallorganisation muss der Art der Arbeit, der räumlichen Ausdehnung und der Anzahl der Mitarbeiter der Baustelle angepasst sein.

Beim Umgang mit ätzenden oder giftigen Substanzen auf dem Hüttengelände ist ein Gefahrenabwehrkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Vorbeugender Brandschutz

Jeder Auftragnehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen.

Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige, als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichneten Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Diese sind entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern bzw. dem Brandschutzplan vorzuhalten.

Brandlasten wie z. B. Verpackungsmaterialien sind generell bei Schichtende zu entsorgen.

Brandschutz

Brandschutzangelegenheiten sind in der Brandschutzordnung der Hütte (TBS/0007/IM-S/VV) Teil A, B und C geregelt.

Die Brandschutzordnung Teil A ist durch Aushang zu veröffentlichen, auf Baustellen ist sie ggf. anzupassen.

Die Brandschutzordnung Teil A ist immer allen Anwesenden mittels Unterweisung bekannt zu machen.

Generell gilt:

Bei Ausbruch eines Brandes sind bedrohte Personen unter Beachtung der eigenen Sicherheit zu retten sowie sofort die Feuerwehr zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen. Jeweilige Vorgesetzte sind in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5.13 Elektrizität

Arbeiten in und an elektrischen Anlagen dürfen nur von befähigten Personen entsprechend **TRBS 1203** ausgeführt werden.

Generell gilt:

- Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass alle Geräte mit allen vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzeinrichtungen ausgestattet sind.
- Die Fremdfirma muss dafür sorgen, dass alle verwendeten Geräte für den jeweiligen Einsatzort geeignet und technisch geprüft sind.
- Je nach Art der Arbeit sind Fehlerstromschutzschalter zu benutzen.
- Alle elektrischen Geräte der Fremdfirma müssen eine gültige Prüfung aufweisen.
- Anlagen und Geräte, woran gearbeitet werden muss, müssen in der Regel freigeschaltet sein. (siehe auch **Kap 3.5.9 Freischalten**).
- Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Die Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen darf nur durch qualifiziertes und geschultes Personal durchgeführt werden.
- Fremdfirmen, die Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen durchführen, müssen eine Arbeitserlaubnis unter Einhaltung der Freischaltanweisung bekommen.
- Arbeiten mit Mobilkränen, Fahrzeugen mit Ausladung oder Geräten, im Erfassungsbereich von Stromleitungen, sind verboten. Sollte es dennoch notwendig sein, mit Kränen im näheren Bereich von frei führenden Stromleitungen zu arbeiten, ist eine Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmen und Sicherheitsplan zu erstellen.
- Fremdfirmen müssen die bestmögliche Erdung für die Geräte in unmittelbarer Nähe der Freileitungen sicherstellen. Nur erfahrenes, dazu ausgebildetes Personal darf eine Erdung anbringen oder abrüsten. Wenn ein Gebäude oder struktureller Boden für die Erdung benutzt wird, so muss die Verbindung in einer Art und Weise sein, dass eine effektive Erdung gesichert ist.
- Mitarbeiter, die in der Nähe von Erdungen arbeiten, sollen sich nicht in der unmittelbaren Nähe zur Erdung aufhalten. Zusätzliche Vorkehrungen (Barrikaden, weitere Isolierung) hinsichtlich einer gefährlichen Spannung an Erdungen können angebracht sein, um den Schutz der Mitarbeiter zu verbessern.
- Abhängig von der Arbeit bzw. Gegebenheit müssen spezielle elektrische Geräte eingesetzt werden (z.B. bei Arbeiten in Behältern, Silos, engen Räumen: Schutzkleinspannung oder Trenntrafos)

3.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede auf dem Hüttengelände tätige Fremdfirma ist gesetzlich verpflichtet, ihren Mitarbeitern geeignete PSA zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß getragen wird. Die Hütte stellt Fremdfirmen keine PSA zur Verfügung.

Ausnahme:

Für Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen können **in Ausnahmefällen** Gaswarngeräte und Selbstretter (Fluchtmasken) bei der Werkfeuerwehr oder MIHNT-DiTec-EAM leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Geräte sind bei Entgegennahme von der Fremdfirma stets auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei der Übergabe vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Die Geräte dürfen ausschließlich an Fremdfirmenmitarbeiter ausgehändigt werden, die in der Handhabung der Geräte entsprechend unterwiesen sind und mittels eines Tests ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben. Bei Rückgabe dieser Geräte nach Verwendung, muss geprüft werden, ob diese sich noch in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Schadensbedingte Reparatur oder Ersatz gehen zu Lasten der Fremdfirma.

Ein Auftreten von Fremdfirmenmitarbeitern mit Ausrüstung oder Kleidung mit DH-Branding ist ausdrücklich verboten.

Die Verfahrensvorschrift „Persönliche Schutzausrüstung“ ([V-D460-0032](#)) findet auch Anwendung für Fremdfirmen.

Personen ohne Sicherheitshelm, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zu den operativen Bereichen. Örtliche Hinweistafeln zur PSA sind zu beachten.

Sind darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung) hat der Auftragnehmer diese zur Verfügung zu stellen und das Tragen zu überwachen. Diese zusätzlichen persönlichen Schutzmaßnahmen sind an den jeweiligen betrieblichen Zugängen in Form einer Hinweistafel ausgewiesen.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können von dem Auftragsverantwortlichen, der Bauleitung oder dem Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#) als persönlich ungeeignet von der Baustelle verwiesen werden.

Am PSA sind immer sichtbar der Name des Mitarbeiters und der Firmenname anzugeben.

Die o. g. Informationen beschreiben die allgemein gültigen Regeln für die Benutzung von PSA bei der Hütte. Weitergehende Schutzausrüstung, die zur Durchführung der beauftragten Gewerke erforderlich wird, obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers.

Bei der Sicherheitseinweisung durch den Auftragsverantwortlichen vor Beginn der Arbeiten ist der Verantwortliche der Fremdfirma entsprechend auf diese Vorschriften hinzuweisen; ihre Einhaltung ist zu überwachen. Bei groben Verstößen sind S+G-AS und SHS-S-DEK (bzw. die sonstigen Auftrag vergebenden Stellen) direkt zu informieren, so dass umgehend entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, die bis zum Ausschluss der Firma von weiteren Aufträgen führen können.

Fragen zur PSA beantwortet der Auftragsverantwortliche. Für spezielle Fragen steht die Abteilung Arbeitssicherheit der Hütte gerne beratend zur Seite. Sie nennt auf Nachfrage auch Bezugsquellen für PSA, wobei ein Einkauf von PSA über die Hütte möglich ist.

3.7 Arbeitsplatzorganisation

3.7.1 Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung

Lärm

Gehörschutz ist generell in allen Produktionsbereichen mitzuführen. Das Tragen von Gehörschutz ist in allen Lärmbereichen Pflicht. Lärmbereiche sind beschildert, ggf. spezifiziert die erstellte Arbeitserlaubnis im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung den notwendigen Gehörschutz für den speziellen Bereich oder die Tätigkeit.

Belastung durch Hitze

Arbeiten in Hitzebereichen stellen eine besondere Gefahr dar. Die Fremdfirma hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein geeignetes Konzept zur Bewältigung der Hitzebelastungen durch den Arbeitnehmer zu erstellen und einzuhalten. Spezifische Schutzmaßnahmen sind festzulegen, zu beschreiben und zu treffen.

Arbeiten im Freien

Die Wechselwirkung von Wetter und Prozess kann zu besonderen Belastungen führen, die bei der Arbeitsvorbereitung bereits berücksichtigt und bei der Durchführung in Betracht gezogen werden müssen.

Dies betrifft z.B.

- Schutz gegen Hitze, Regen, Kälte, Wind
- Arbeiten bei Dunkelheit im Freien
- Regenschutzkleidung und Trocknung der Kleidung
- Pausenräume und deren Entfernung
- Wetterschutzunterstände
- Alarmierungsmöglichkeiten im Notfall

3.7.2 Erdarbeiten, Baugruben und Gräben

Bei Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Baugruben oder Gräben mit der Gefahr des Verschüttetwerdens, des Ertrinkens und bei Umgang mit Gefahrstoffen - sofern diese nicht unter die Nr.1 der besonders gefährlichen Arbeiten im Sinne des **§ 2 Abs.3 BaustellV** fallen - sind die einschlägigen Vorschriften insbesondere die der **DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“** einzuhalten.

Vor Beginn der Erdarbeiten sind Ermittlungen über mögliche Kontaminationen und der Lage von Versorgungsleitungen und Kabelführungen durchzuführen.

Folgende Themen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen:

- Abschrägung und / oder Abstützung der Wandung
- Absturzsicherung während der Arbeit und nach Verlassen der Baustelle
- Beleuchtung (auch tagsüber)
- Einfluss von Regen
- Belüftung / Entlüftung abhängig von der Tiefe der Baugrube
- Lage von Rohrleitungen und E-Kabel, Steuerkabel, Datenkabel u.ä.
- Gefahr durch möglichen Wassereinbruch

Siehe auch **DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ Kap. 28**

Beim Neuverlegen von Kabeln im freien sollte sichergestellt werden, dass nachher keine gefährliche Situationen entstehen können, z.B. bei Grünschnittarbeiten. Deswegen muss die VDE-Richtlinie bei Kabelverlegung im Freien eingehalten werden

und es ist eine Kontrolle des Betriebes, zuständig für die Kabelverlegung, notwendig.

3.7.3 Arbeitsplatzbeleuchtung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung nach den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung bzw. der entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinie zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg zu der Arbeitsstätte.

3.7.4 Sicherungsposten, Absperrungen

Die Vertragspartner müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Passanten und dem „öffentlichen“ Werksverkehr treffen.

Der Arbeitsbereich muss geeignet mit z.B. Absperrgitter oder sonstigen baulichen Einrichtungen abgesperrt sein und mit z.B. Absperrband, Schildern oder anderen warnenden Einrichtungen optisch gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Absperrband ist lediglich ein Mittel der Kennzeichnung und der nicht-schützenden Gefahrenabwehr. Absperrband als alleiniges Sicherungsmittel gegen Absturz ist nicht ausreichend.

Nach Arbeitsende müssen alle Signale, Warnzeichen, Absperrbänder und baulichen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

Siehe auch [DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ §§ 12, 12a, 13 Abs. 2, 14, 15 Abs. 2.](#)

3.7.5 Maschinenrichtlinie

Von Fremdfirmen auf das Hüttengelände eingeführte und verwendete Maschinen müssen den Regeln der CE Konformität entsprechen. Dies muss mit einer entsprechenden Dokumentation jederzeit nachgewiesen werden können.

Gleiches gilt für auf dem Hüttengelände errichtete Anlagen und Maschinen, die als Teil des Auftrages errichtet werden: die CE Konformität ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

3.7.6 Energie- und Medienleitungen

Bei Arbeiten an Energie- und Medienleitungen ist immer davon auszugehen, dass sie gefährliche Substanzen enthalten bzw. dass Energie vorhanden ist, von der eine Gefahr auf die Mitarbeiter ausgeht.

Unter der o.g. Annahme ist so lange zu arbeiten, bis nach den Regeln der Freischaltanweisung sichergestellt ist, dass gegen alle Gefahren gesichert ist. Siehe [Standard in Kap. 3.5.9.](#)

3.7.7 Kanalsysteme

Arbeiten in Kanalsystemen stellen eine gefährliche Arbeit dar. Alle Arbeiten in Kanälen von Wasser und Abwässern, Kabelkanälen, Luftkanälen u.ä. verlangen eine Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln für „Arbeit in engen Räumen“. Siehe [Standard in Kap. 3.5.1.](#)

Ausnahmen sind mittels Gefährdungsbeurteilung zu belegen. Siehe [Standard in Kap. 3.5.5.](#)

Arbeitsmedizinische Voraussetzungen: Siehe [Kap. 3.4.2.](#)

3.8 Arbeitsmittel

3.8.1 Verleih von Ausrüstung und Spezialwerkzeug an Fremdfirmen

Grundsätzlich werden keine Werkzeuge, Maschinen oder Geräte an Fremdfirmen verliehen.

3.8.2 Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte

Die Fremdfirma darf nur solche Maschinen, Geräte und Ausrüstungen auf das Hüttengelände einbringen, für die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen nachgewiesen werden und eine aktuelle Gültigkeit besitzen. Die Prüfbescheinigung der eingesetzten Geräte muss beim Auftragnehmer vor Ort oder im „Baubüro“ vorliegen.

Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Bauleitung bestimmt.

Die Fremdfirma darf eigene Anlagen und Betriebsmittel nur von zugewiesenen Stromentnahmestellen oder eigenen Baustromverteilern versorgen, die mit FI-Schutzschaltung (RCD) ausgerüstet sind.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich durch den Auftragnehmer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft und zugelassen sein. Leitungen sind geschützt zu verlegen.

3.8.3 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Prüfungen von Sachverständigen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

3.8.4 Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung

Das Benutzen eines Lasers und von Strahlungsquellen hat nach deutschen Regelwerken zu erfolgen und muss durch den Auftraggeber genehmigt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung ist notwendig.

Je nach Laserklasse ist ein Laserschutzbeauftragter zu benennen, dieser muss bei Messungen vor Ort anwesend sein.

Beim Einsatz von radioaktiven Präparaten hat immer der benannte Strahlenschutzbeauftragte anwesend zu sein und die entsprechenden Schutzmaßnahmen festzulegen.

3.8.5 Druckluft und Druckluftgeräte

Der Anschluss an das Hüttennetz ist genehmigungspflichtig. Der Auftraggeber muss im Falle der Zustimmung den Übergabepunkt definieren. Die Nutzung des Hüttennetzes durch eine Fremdfirma erfolgt auf eigenes Risiko.

Sauerstoff darf nie als Ersatz für Druckluft verwendet werden.

Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr verwendeten Geräte und Systeme in ordnungsgemäßen Zustand gemäß dem Stand der Technik sind, eine gültige Prüfung aufweisen und mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind.

Anweisungen über den sicheren Umgang in Form von Betriebsanweisungen sind vorzuhalten, Unterweisungen sind durchzuführen, der Verantwortliche der Fremdfirma hat auf die Einhaltung der Anweisungen zu achten.

3.8.6 Radiofrequenzgesteuerte Geräte

Bei der Verwendung von Funkgeräten für Sprechfunk, Datenfunk, Funksteuerungen oder sonstigen Systemen der drahtlosen Übertragung auf dem Hüttengelände ist auf die elektromagnetische Verträglichkeit zu achten.

In sensiblen Bereichen ist eine Freigabe für den Einsatz o.g. Geräte bei MIHNT-NKT einzuholen.

Nach Prüfung und Freigabe durch MIHNT-NKT dürfen die Geräte betrieben werden. Dies betrifft auch zulassungsfreie Geräte wie Walkie-Talkie-Sprechfunk.

3.9 Arbeitsverfahren

3.9.1 Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten

Bei Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten ist die [DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.26](#) „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ zu beachten. In brandgefährdeten Bereichen sind durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Hütte, ggf. unter Einbeziehung der Werkfeuerwehr geeignete Brandschutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten festzulegen und durchzuführen.

Die Maßnahmen und die Freigabe sind auf dem Dokument „Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr“ (Siehe [Anhang 9.10](#)) festzuschreiben und ggf. fortzuschreiben.

Alle Sicherheitsmaßnahmen müssen mit dem Verantwortlichen oder der Bauleitung vorab abgestimmt werden.

Bei Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten ist der Arbeitsplatz durch den Auftragnehmer so herzurichten, dass die Umgebung durch Funkenflug nicht gefährdet wird.

Wichtig:

Wenn Brandmelde- und -löschanlagen vorhanden sind, müssen besondere Vorkehrungen als Ersatzmaßnahme in Absprache mit dem Auftraggeber getroffen werden.

3.9.2 Schwierige Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für schwierige Montagearbeiten wie z.B. die Montage oder Demontage von Bauten aus Fertigteilen oder großflächigen Traggerüsten eine schriftliche Montageanweisung gemäß [DGUV Vorschrift 38 § 17](#) zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben wie die Gewichte, das Lagern, Anschlagen und Transportieren der Teile, sowie den Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen, die Reihenfolge der Montage bzw. des Zusammenfügens der Bauteile und die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge enthält.

Des Weiteren sind erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen - auch während der einzelnen Montagezustände - zur Erstellung von Arbeitsplätzen und deren Zugängen, gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage und das Herabfallen von Gegenständen anzugeben.

3.9.3 Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten dürfen nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Abbrucharbeiten erstellt werden. Eine schriftliche Abbrucharweisung ist vor Beginn der Arbeiten erforderlich.

Weitere Informationen können in der [DGUV Regel 101-004](#) nachgelesen werden.

3.10 Sicherheitseinweisung der Fremdfirmen und Unterweisungskontrolle

Siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A4 und Kap. 2.2 – F5 und F12](#)

Sicherheitseinweisung

Der Auftragsverantwortlicher muss den Verantwortlichen der Fremdfirma einweisen. Dieser wiederum ist verantwortlich für die Weitergabe der Sicherheitsinformationen an seine Mitarbeiter und an seine Subunternehmer. Der Auftragnehmer und sein VF sind für die Unterweisungen in Art, Umfang und Inhalt, die die eigenen Gewerke betreffen, zuständig und allein verantwortlich.

Die beim Auftraggeber beschäftigten Fremdfirmen müssen einmal im Jahr (bzw. vor dem ersten Einsatz beim Auftraggeber) grundeingewiesen werden und zusätzlich vor jedem Auftrag bezüglich der besonderen Gefahren bei der Arbeitsausführung eingewiesen werden.

Ersteinweisung und allgemeine Einweisung

Die Ersteinweisung und allgemeine Einweisung behandelt allgemeine Themen und muss auf Grundlage der DH-Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen in jedem Fall vor Ersteinsatz durchgeführt und danach bei regelmäßiger Beschäftigung mindestens einmal jährlich wiederholt werden. Sie richtet sich an die Betriebsleitung der jeweiligen Fremdfirma bzw. an eine verantwortliche Person für Personalführung, z.B. den VF.

Die Einweisung ist mittels Formblatt "Ersteinweisung" (siehe [Anhang 9.4](#)) zu dokumentieren: unter Angabe des Datums und der Teilnehmer sowie der Liste der behandelten Themen. Weil der VF im weiteren Verlauf ihre Mitarbeiter noch ausbilden müssen, muss diese Ersteinweisung des VF frühzeitig vor Beginn der Arbeit durchgeführt werden.

Auftragsbezogene (betriebsspezifische) Einweisung, Gefährdungsbeurteilung

Neben dem allgemeinen Teil der Einweisung ist auftragsbezogen auf die speziellen Gefahren des jeweiligen Auftrages an bestimmten Arbeitsplätzen und auf örtliche Besonderheiten in den Anlagen hinzuweisen.

Diese spezielle Einweisung ist auf dem Formular "Auftragsbezogene Einweisung" (siehe [Anhang 9.6](#)) zu protokollieren.

Diese Einweisung wird durch den Auftragsverantwortlichen organisiert und durchgeführt.

Die Schwerpunkte der Einweisung sollen die hüttenpezifischen Gegeben- und Besonderheiten behandeln, insbesondere die nachfolgend unter den Punkten **(1)** bis **(8)** aufgeführten Themen:

(1) Benutzung vorgeschriebener Wege innerhalb des Werkes, Gefahr durch:

- Straßenfahrzeuge und Parkplätze
- Eisenbahn
- Krane (insbesondere Zangen-, Magnet- und Saugtellerkran)
- Betriebsspezifische Abläufe (z.B. feuerflüssiges Material, laufendes Walzgut, Gase)
- Besondere Gefahrenbereiche - Zutrittsverbot
- Einfahrt in Hallen
- Heißtransporte / Schwertransporte evtl. mit Überbreite

(2) Arbeitsplatzbezogene Körperschutzartikel (PSA); siehe auch Kap. 3.6

- Sicherheitsschuhe
- Sicherheitshelm
- Handschutz

- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schwerentflammbare Hose, Jacke (gemäß Einsatzort)
- spezielle Schutzartikel, Achtung: gesonderte Unterweisung erforderlich! (wie z.B. PSA gegen Absturz, CO-Warngeräte, CO-Filter)

(3) Rettungswesen

- Erste-Hilfe-Einrichtungen: Verbandstationen, Verbandkasten, Tragen, Feuerlöscher, Flammenschutzdecken, Notduschen, Augenspülduschen und -flaschen
- Verhalten bei Unfällen, Organisation "Erste Hilfe", Unfallmeldewesen
- Notfallmeldungen
- Notfallplan, Verhalten in Notfallsituationen, Sammelpunkte bei Notfällen
- Fluchtwege

(4) Besondere betriebliche Regelungen

- Betriebsanweisungen
- Hinweise auf örtliche Besonderheiten

(5) Hinweise zu allgemeinen Betriebsgefahren

- Gefährdungsbeurteilung
- Signalgebung (optisch und akustisch)
- Beschilderung (Gefahr-, Verbots- und Warnschilder)
- Gefährliche Medien, Kennzeichnung: Brand- und Explosionsgefahr, Vergiftungsgefahr, Gase, Stäube, Flüssigkeiten

(6) Anlagenbedingte Gefahren durch:

- Gasgefahr in den Bereichen HO, ZKS, Stahlwerk (Konverterbühne und Dach), Walzwerk (Ofenbereiche), Weiterverarbeitung (Ofenbereiche)
- Maschinelle Einrichtungen
- Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
- Verbotenes Bedienen einer Anlage ohne Auftrag
- Wartung an laufenden Maschinen (siehe [Kap. 3.5.9](#): Freischaltanweisung)
- Hydraulikanlagen und elektrischer Strom
- CO₂-Löschanlagen

(7) Anmeldepflicht in den einzelnen Betriebsbereichen der Hütte bei erforderlichen Freischaltungen:

- siehe hierzu Meldestellen gemäß Freischaltanweisung (siehe [Kap. 3.5.9](#))

(8) Sicherheitsstandards

Falls für die Arbeit zutreffend, müssen auch nachstehende Standards unterwiesen werden:

- Behälter, Silos, enge Räume
- Arbeiten in Höhe
- Krane und Hebetätigkeiten
- Freischaltung
- Gasgefährdete Bereiche
- Gefahrstoffe
- Fahrzeuge und deren Bedienung

Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmenmitarbeiter

Die Mitarbeiter der Fremdfirma müssen durch den Verantwortlichen der Fremdfirma (VF) neben der sicheren Arbeitsdurchführung auch auf die spezifischen Gefährdungen bei der Hütte hin unterwiesen werden.

Der VF unterweist vor Arbeitsbeginn auf Grundlage dieser durch den Auftraggeber organisierten Sicherheitseinweisung sowohl im Falle der Erst- als auch der auftragsbezogenen Einweisung seine eigenen Mitarbeiter und führt hierüber schriftlich Protokoll. Wir werden uns dessen vergewissern.

Steht Bildmaterial für die Unterweisungen zur Verfügung, so soll dieses, um eine gleichmäßige Qualität der Unterweisung zu gewährleisten, von allen Nachunterweisenden benutzt werden.

Den Auftragnehmer und sein VF sind für die Unterweisungen, die das eigene Gewerk betreffen, zuständig und allein verantwortlich.

Betriebsanweisungen in den entsprechenden Arbeitsbereichen sind durch die Fremdfirma entsprechend den Vorgaben der Hütte für die eigenen Mitarbeiter für die spezifische Tätigkeit zu erstellen und zu beachten.

Sicherheitsunterweisung für DH-Mitarbeiter

DH-Mitarbeiter müssen zusätzlich unterwiesen werden, wenn durch die Tätigkeit einer Fremdfirma und ihre eigene Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung entsteht, die zusätzlich zu den ohnehin bekannten Gefährdungen auftreten. Sollte eine besondere PSA nötig werden, ist diese den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und im Umgang mit dieser zu unterweisen.

Kontrolle der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch Auftragnehmer

Siehe auch **DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A10 und Kap. 2.2 – F13 und F14**

Der Auftragsverantwortliche bzw. Koordinator gem. **DGUV Information 215-830** überprüft, ob die Fremdfirmenmitarbeiter die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und einhalten.

Abhängig von der Größe des Arbeitsbereiches kann es durchaus notwendig sein, mit mehreren Koordinatoren / SiGeKo's rund um die Uhr eine kontinuierliche Überwachung zu organisieren. Die Koordinatoren / SiGeKo's sollen bei Baustellen größeren Umfanges von **mehreren** Personen an sinnvoll eingeteilten Abschnitten unterstützt werden, damit die Baustelle vollständig überwacht werden kann.

Ähnlich kann bei großen Reparaturen verfahren werden.

Wird festgestellt, dass die Maßnahmen unzureichend sind bzw. nicht über einen längeren Zeitraum den erwünschten sicheren Zustand garantieren, müssen gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma, der örtlich zuständigen Führungskraft und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachabteilungen (z.B. Arbeitssicherheit, Gesundheitsdienst) neue Maßnahmen festgelegt werden.

Bei Feststellung grober Sicherheitsmängel ist jeder berechtigt und angehalten, ein sofortiges Einstellen der Arbeiten durchzusetzen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist unmittelbar zu informieren. Die Arbeit kann nicht weitergeführt werden, bevor die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen eingeführt sind.

Es wird vom Vertragspartner erwartet, eine kontinuierliche Verbesserung der sicheren Arbeitsleistung und der sicheren Situation auf dem Gelände anzustreben.

Kontrolle der Anweisungen durch Auftraggeber

Auszug aus der **DGUV Vorschrift 1 § 6 Abs. 2:**

„Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer:

(1) ...

(2) *Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“*

Der Auftragsverantwortliche hat sich davon zu überzeugen, dass der Verantwortliche der Fremdfirma seine Mitarbeiter auf die hüttenpezifischen Gefährdungen hin unterwiesen hat.

In Betracht zu ziehen ist die **Befragung** von Fremdfirmenmitarbeitern zu Beginn ihrer Tätigkeit, wobei mündliche Befragung wie aber auch **Fragebögen** möglich sein können. Nach den Umständen des Einzelfalles ist zu entscheiden, ob jeder einzelne Mitarbeiter befragt wird oder **Stichproben** vorgenommen werden.

Zum Zwecke des Nachweises ist eine schriftliche Dokumentation der Überprüfung der Unterweisung und ihres Inhalts geboten.

4 Auftragsabwicklung

4.1 Bestellung der Fremdfirmen über SHS-S-DEK

4.1.1 Ermittlung und Festlegung des Bedarfes durch den Betrieb

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A1](#)

Fremdfirmenleistungen sind durch den Auftraggeber bzgl. Arbeitsumfang und Terminen klar zu definieren. Besondere Erfordernisse und Qualifikationen des Fremdfirmenpersonals (fachliche Eignungen wie z.B. für das Ausführen von Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen), die zu einer fachgerechten Ausführung der angefragten / beauftragten Arbeiten erforderlich sind, müssen hierbei durch den Auftraggeber berücksichtigt und aufgeführt werden.

4.1.2 Vorauswahl der geeigneten Fremdfirmen

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A1](#)

Die DH hat ein Verfahren zum Vorqualifizieren der Fremdfirmen.

Sicherheit ist für den Auftraggeber von vorrangiger Bedeutung. Daher wird der Auftraggeber nicht mit Unternehmen zusammenarbeiten, die keine hohen Sicherheitsstandards erreichen und die Sicherheitsbestimmungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

4.1.3 Vor der Angebotserstellung

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A1](#)

Anfragen an Fremdfirmen erfolgen grundsätzlich durch SHS-S-DEK.

4.1.4 Vor der Auftragsvergabe

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A1](#)

Nach Empfang der Angebote durch SHS-S-DEK muss die Hütte den Umfang des Vertrages mit den potenziellen Auftragnehmern in weiteren Terminen mit jedem Anbieter überprüfen. Diese Überprüfung muss auch ein Vergleich der potenziellen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzgefahren enthalten, die bei der auszuführenden Arbeit auftreten können, ergänzt mit den durch die Fremdfirmen vorgeschlagenen Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmenplänen.

4.1.5 Auswahl der Fremdfirma

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A2 und Kap. 2.2 – F2](#)

Die Auswahl basiert auf den Anfragen, und die SHS-S-DEK Kriterien, und immer zusammen mit den Auftraggeber.

4.1.6 Vor der Anfragestellung bis zur den Vertragsbedingungen

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A2 und Kap. 2.2 – F2](#)

Der kaufmännische und technische Teil, wie auch der Sicherheits- und Gesundheitsteil werden in den Vertragsbedingungen genau beschrieben.

4.1.7 Vergabe und Bestätigung durch Fremdfirma

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A2 und Kap. 2.2 – F1 und F2](#).

Interner Prozess

4.1.8 Auftragsvergabe durch SHS-S-DEK (bis Schritt „Maßnahmen festlegen“)

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A2, A4 und A6 und Kap. 2.2 – F2, F7 und F8](#).

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen der Auftragsverantwortliche und der Verantwortliche der Fremdfirma die Ausführung der Arbeiten besprechen und eine Vor-Ort-Begehung durchführen und die gegenseitigen Gefährdungen ermitteln und Maßnahmen festlegen. Weitere Unterlagen, die ggf. zusätzlich zu den in [Kap. 4.1.4](#) und [Kap. 4.1.7](#) übertragenen Informationen notwendig sind, werden jetzt auch an die ausgewählte Fremdfirma übertragen.

Das Ergebnis der Besprechung und der Begehung ist zu dokumentieren.

Basierend auf den ausgetauschten Dokumenten, Besprechungen, Begehungen und Gefährdungsbeurteilungen müssen entsprechende Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Arbeiten getroffen werden, einschließlich Bestellung Koordinator gem. [DGUV Information 215-830](#), Koordinator für spezifische Arbeiten und Aufsichtsführender.

4.1.9 Prozessablauf (ab Schritt „Maßnahmen festlegen“) bis Arbeitsbeginn

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A2 und A9 und Kap. 2.2 – F2, F8 und F12](#).

Beide Seiten müssen vor der Arbeitsaufnahme die festgelegten Maßnahmen umsetzen.

4.1.10 Arbeitsbeginn (bis Schritt „verschiedene Varianten Arbeitsende“)

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A4, A6, A7, A8 und A10 und Kap. 2.2 – F8, F9, F10, F11 und F13](#)

Vor Arbeitsbeginn und Schichtwechsel müssen sich die Verantwortlichen der Fremdfirmen an der zugewiesenen Anlaufstelle anmelden (siehe Seiten 33 und 34). Das Verfahren des An- und Abmeldens ist in der Verfahrensvorschrift „[Allgemeine Freischaltanweisung \(V-D155-1007\)](#)“ beschrieben und wird entsprechend dokumentiert. Die Verantwortlichen der Fremdfirmen müssen sich an- bzw. abmelden, auch bei Schichtwechsel.

Während der Durchführung der Arbeiten haben die Koordinatoren gem. [DGUV Information 215-830](#) / Koordinatoren für spezifische Arbeiten / Aufsichtsführender diese zu überwachen und gemäß ihrer oben beschriebenen Aufgaben sicherzustellen, dass es nicht zu gegenseitigen Gefährdungen kommt und die Arbeiten wie im Vorfeld besprochen sicher durchgeführt werden.

4.1.11 Übergabe der Funktionen

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A7, A8 und A10 und Kap. 2.2 – F9, F10, F11 und F13](#)

Die Übergabe der Funktionen findet normalerweise bei Schichtwechsel statt, kann aber aus bestimmten Gründen zu einem abweichenden Zeitpunkt stattfinden.

Alle Funktionsträger (AV, VF, K, K_{spez}, AF) müssen immer eine gegenseitige Über-

nahme durchführen. Die Übergabe ist, in Abhängigkeit der Komplexität, der Gefährlichkeit der Arbeiten und der Anzahl der Fremdfirmen, entsprechend sicher organisiert durchzuführen und zu dokumentieren. Die bei jedem Wechsel übernehmenden betrieblichen Funktionsträger (AV, VF, K, K_{spez}, AF) sollten sich untereinander bekannt machen und den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen festlegen.

4.1.12 Arbeitsende

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.2 – F11 und F13](#)

Zuerst werden die Arbeiten durch den Auftragsverantwortlichen kontrolliert.

Nach erfolgreich bestätigter Durchführung, müssen die Erlaubnisscheine zurückgemeldet und die Freischaltungen aufgehoben werden. Im Anschluss können auch K, K_{spez} und AF sich abmelden und die Baustelle offiziell beenden. Auch auf die Bestelldokumente dieser Personen muss entsprechend die Beendigung der Aufgabe dokumentiert werden.

4.1.13 Abnahme

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A11 und Kap. 2.2 – F14](#)

Den endgültigen Abschluss der Arbeiten zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an. Der Arbeitsabschluss muss vom Verantwortlichen des Auftraggebers und dem jeweiligen Betriebsleiter / Betriebschef durch Unterschrift bestätigt werden (siehe [Anhang 9.15](#) und [9.16](#)).

4.1.14 Abrechnung

Nach sachlicher Prüfung durch den Betrieb und kaufmännische Prüfung durch SHS-S-DEK, gibt SHS-S-DEK die Rechnung zur Regulierung durch das Finanzwesen frei.

4.1.15 Lieferantenbeurteilung

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A11](#)

Die Verfügbarkeit qualifizierter Fremdfirmen, speziell bei regelmäßigem Einsatz bei der Hütte, setzt eine systematische Beurteilung dieser Firmen hinsichtlich ihres QS-Systems und der von ihnen erbrachten Dienstleistungen nach technischen, kaufmännischen, umweltrechtlichen und arbeitssicherheitsrelevanten Gesichtspunkten voraus.

4.2 Bestellung der Fremdfirmen über SHS-S-NB und SHS-S-AE

Siehe auch [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 und 2.2](#)

Die Bestellung für Projekte wird in enger Zusammenarbeit zwischen anfragendem Betrieb, Neubau und Anlageneinkauf vorbereitet.

4.2.1 Auswahl der geeigneten Fremdfirmen

Die Auswahl basiert auf den Anfragen von SHS-S-NB und den daraus resultierenden Firmen.

4.2.2 Anfrage und Angebotsausschreibungsunterlagen

Interner Prozess

4.2.3 Gespräche vor Auftragsvergabe

Neubau führt, sofern erforderlich, im Vorfeld Gespräche mit den angedachten Anbietern durch.

4.2.4 Festlegung der Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sind festgelegt in

- Anlage 1 der Bestellung: technisch durch SHS-S-NB
- Anlage 2 der Bestellung: kaufmännisch durch SHS-S-AE
- sowie den dazugehörenden Anhängen

4.2.5 Vergabe

Nach Abstimmung aller Details findet eine Vergabe statt. Diese kann telefonisch oder Vor-Ort bei SHS-S-NB erfolgen.

4.2.6 Nach Auftragsvergabe

Die Bestellung wird durch den Anlageneinkauf erstellt und an die beauftragte Firma gesendet. Die Zusage für diese Arbeiten gilt unter der Akzeptanz der endgültigen Bestelltexte für diesen Auftrag und Rücksendung der durch die SHS beigefügten, vorbehaltlos anerkannten Auftragsbestätigung.

Nach Auftragsvergabe ist Neubau für alle technischen Aspekte verantwortlich.

Der Anlageneinkauf übernimmt die kaufmännische Vertragsabwicklung.

4.2.7 Abnahme

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Neubau durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die technische Abnahmeprüfung durch SHS-S-NB. Im Anschluss wird der Abnahmebescheid durch SHS-S-NB/SHS-S-AE erstellt. Erst mit Zustellung des Abnahmebescheides ist die Abnahme erfolgreich ausgesprochen.

5 Umweltrichtlinien

5.1 Allgemein

- Grundsätzlich sind anfallender **Schutt und Abfälle aller Art** (auch Erdmassen und Grünschnitt) immer gemäß aktueller Rechtslage zu entsorgen und dazu die von der Hütte angewiesene Entsorgungsinfrastruktur zu nutzen. Bei Fragen bezüglich der Abfallentsorgung kann der Abfallbeauftragte bei der Abt. UST angesprochen werden.
- Verunreinigungen von Böden und Gewässern sind zu vermeiden. Bei Havarien oder bei unvorhergesehenen während der Arbeiten angetroffenen Kontaminationen von Böden und Gewässern ist die Sicherheitsleitstelle der Hütte zu informieren.
- Anfallende **Bauteil- bzw. Fahrzeug- oder Gerätereinigungen** dürfen im Hüttengelände nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und Absprache mit den jeweiligen Betreibern der Waschplätze ausschließlich auf dafür zugelassenen Waschplätzen gegen eine Nutzungsgebühr ausgeführt werden.
Die Nutzungs- und eventuellen Abrechnungsmodalitäten für die Benutzung von Waschplätzen sind im Werkvertrag / Rahmenwerkvertrag oder, für Fremdfirmen mit festen Stützpunkten auf Hüttengelände, im Standortvertrag (Mietvertrag) festzulegen.
- Ob es sich bei Stoffen oder Gegenständen um Gefahrgut handelt, kann in der Regel aus dem EU-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden. Anfallende Abwässer (sanitäre und betriebliche) dürfen ausschließlich in angewiesene Abwasseranschlüsse eingeleitet werden. Die Hütte ist behördlich zugelassener Direkteinleiter in die Prims. Schmutzwässer (Sanitärabwasser, betriebliche Abwässer) dürfen nur mit entsprechender wasserrechtlicher Genehmigung in die Kanalisation oder in Gewässer eingeleitet werden.
- Beim Einsatz **wassergefährdender Stoffe** ist sicherzustellen, dass diese Stoffe nicht austreten und in Boden, Kanal oder Gewässer gelangen können. Sollten trotzdem solche Fälle auftreten, ist über die Sicherheitsleitstelle der Hütte die Umweltbereitschaft der Abt. UST zu informieren und Sofortmaßnahmen zur Minimierung des Schadens auf die Umwelt durchzuführen. Bei Fragen bezüglich des Gewässerschutzes kann der Gewässerschutzbeauftragte bei der Abt. UST kontaktiert werden.
Wassergefährdende Stoffe dürfen am Arbeitsplatz nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Die Lagerung solcher Stoffe ist nur dann zulässig, wenn ausreichend dimensionierte Auffangwannen durch den Auftragnehmer eingerichtet sind.
Für die wassergefährdenden Stoffe sind durch den Auftragnehmer geeignete Binde-mittel bereitzustellen.
- Zur Nutzung von Flächen oder Trassen außerhalb des vom Auftraggeber festgelegten Baufeldes dürfen bestehende Grünflächen nur unter Beachtung naturschutzrechtlicher Anforderungen und Rücksprache mit Abt. UST herangezogen werden. Diese Flächen oder Trassen sind im Anschluss einer vorübergehenden Nutzung wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- Kommt der Auftragnehmer mit den Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten in Verzug, werden diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber

durchgeführt bzw. veranlasst.

- Einleitung von Abwasser: Grundsätzlich darf der Auftragnehmer nur Schmutzwasser aus den Tagesunterkünften und sonstigen sozialen Anlagen in das Abwassernetz der Hütte einleiten. Mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere Mineralöl kontaminierte Abwässer sind der Abt. UST anzuzeigen.
- Nach den Bau- und Montagebedingungen sind die Fremdfirmen im Rahmen ihrer Baustellentätigkeit angehalten, anfallenden Abfall, Schutt und Verunreinigungen aller Art regelmäßig zu beseitigen und die vom Auftraggeber angewiesene Entsorgungsinfrastruktur zu benutzen. Im Rahmen der Baustellentätigkeit ist in Absprache mit dem Auftraggeber die Entsorgung festzulegen, wobei die Hütte in der Regel die Entsorgungsinfrastruktur für Abfälle der Hütte stellt. Besondere Regelungen sind im Werkvertrag oder Rahmenwerkvertrag festzulegen. Fremdfirmen, die innerhalb des Hüttengeländes Stützpunkte unterhalten, sind verpflichtet zur Entsorgung ihres hausabfallähnlichen Abfalls Gewerbeabfallcontainers mit wöchentlicher oder 14-tägiger Entleerung zu benutzen. Die Container werden von der Hütte (ggf. über Dritte) bereitgestellt, die Entsorgung des Abfalls erfolgt über die Sortieranlage am ehemaligen Schlackenmahlwerk. Fremdfirmen entsorgen ihren Abfall eigenverantwortlich. Entsprechende Regelungen zur Entsorgung in Fremdfirmenstützpunkten anfallenden Abfalls sind in den Standortverträgen (Mietverträgen) festzulegen.

5.2 Energieeffizienz

Es ist erklärtes Ziel beider Vertragspartner den spezifischen Energieverbrauch zu verringern und Ressourcen nachhaltig zu schonen.

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten besonders auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Materialien zu achten.

Bei Bau und Lieferung von Anlagen und sonstigen Einzelenergieverbrauchern wird der Einsatz nach dem Stand der Technik bzgl. Energieeffizienz, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, erwartet. Ebenso bemühen sich Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst wenig Abfall, Abwasser, Lärm und andere Emissionen zu erzeugen.

Die Energiepolitik ist in [Anhang 9.1](#) dargestellt.

6 Nutzung der Infrastruktur der Hütte

6.1 Tore, Wege, Plätze

Die von den Fremdfirmen zu benutzenden Toreinfahrten, Wege und Plätze, insbesondere Parkplätze, werden durch S+G-WSI zugewiesen. Darüber hinausgehende, zur Vertragserfüllung durch die Fremdfirmen notwendige Zugangs- und Nutzungsberechtigungen, werden im Rahmen der Baustelleneinweisung durch den Auftraggeber erteilt.

Weiterhin sind folgende Regeln einzuhalten:

- Beachtung der **StVO** im Werksverkehr, insbesondere Beachtung der Verkehrsschilder und Signalanlagen
- Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h im gesamten Hüttengelände – in den Torbereichen ist die erlaubte Geschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt
- Schienenverkehr hat Vorrang
- Bei Verstößen kann ein Fahrverbot ausgesprochen werden.
- Fahrzeuge mit Überbreite werden von S+G-WSI oder MIHNT-TRB-B begleitet und genießen immer Vorfahrt. Den Anweisungen der Begleiter ist Folge zu leisten.
- Heißtransporten darf nicht zu dicht aufgefahren werden, diese haben immer Vorfahrt.
- Parken ist nur auf ausgewiesenen und zugeteilten Parkflächen erlaubt.
- Fußgänger sollen die eigens markierten Wege in Hallen und im Freien benutzen.
- Bei Wintereinbruch sind zunächst möglichst die Hauptverkehrswege zu benutzen, da diese zuerst geräumt und abgestreut werden.

6.2 Sozialräume

Die Nutzung von Sozialräumen durch Fremdpersonal darf ausschließlich im Rahmen einer Auftragstätigkeit für die Hütte erfolgen und bedarf einer vorherigen Genehmigung. Zuständig ist P&S-PE. Die Sozialraumnutzung ist zwischen den Fremdfirmen und der Hütte vertraglich zu regeln. Entsprechende Regelungen können z.B. auch in Werkverträge oder Rahmenwerkverträge aufgenommen werden. Pro Spind wird eine Mietgebühr erhoben, die von P&S-PE über SHS-FIN an die Fremdfirmen berechnet wird. Die Höhe der Mietgebühr wird von P&S-PE in Abstimmung mit der Sozialraumkommission festgelegt, jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Entnahme von Teegetränken aus den aufgestellten Automaten ohne Bezahlungssystem ist den Fremdfirmenmitarbeitern nicht erlaubt. Sollten solche Entnahmen festgestellt werden, ist dies S+G-WSI zu melden.

6.3 Personalrestaurant

Die Benutzung des Personalrestaurants sowie bewirtschafteter Kantinen ist Fremdfirmenpersonal gestattet. Die Benutzung des Personalrestaurants in verschmutzter (Arbeits-)Kleidung ist nicht erlaubt.

Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich am Kartenautomat eine Gästekarte ziehen.

6.4 Lagerlogistik

Die Nutzung des Zentrallagers und der hütteneigenen Tankstellen kann nur einem eingeschränkten Kreis von Fremdfirmen ermöglicht werden. Bevorzugt handelt es sich um Firmen, die einen festen Stützpunkt im Hüttengelände unterhalten bzw. für die Durchführung ihrer Tätigkeit auf dem Hüttengelände z.B. spezielle persönliche

Schutzartikel benötigen.

Die Benutzung des Zentrallagers und der Tankstellen ist vom auftraggebenden Betrieb und der Fremdfirma bei SHS-S-DEK zu beantragen und hat auf vertraglich festgelegter Basis zu erfolgen. Die für Materialentnahmen Unterschriftsberechtigten einer Fremdfirma sind im Vertrag zu benennen. Entsprechende Unterschriftenlisten sind in der Lagerwirtschaft zu hinterlegen.

Die Entnahme von Waren aus dem Zentrallager erfolgt mit einem **Materialentnahmeschein für Fremdfirmen (Material-Nr.34765829)**. Diesen Materialentnahmeschein erhalten die berechtigten Firmen im Zentrallager. Speziell für das Tanken erhalten die berechtigten Firmen in der Fahrzeugwerkstatt Straße (ZW-FZW-S) einen Schlüsseltransponder und in der Arbeitsvorbereitung der Zentralen Werkstätten eine persönliche PIN-Nummer, mit der sich der berechtigte Fremdfirmenmitarbeiter eindeutig am Tankautomaten-System identifizieren muss.

Die Kosten für entnommene Waren und Treibstoffe werden über eine Auftragsnummer auf einem von SHS-FIN für jede betroffene Fremdfirma eingerichteten Abgrenzungskonto kumuliert und periodisch über SHS-FIN abgerechnet.

6.5 Telefonnetz der Hütte

Bei der Nutzung des Telefonnetzes ist zwischen ausschließlich interner Fernsprechteilnahme und Teilnahme mit Zugang zum öffentlichen Netz zu unterscheiden:

- a) Ausschließlich internen Fernsprechteilnehmern werden Anschluss und Apparat von der Hütte auf Antrag an MIHNT-NKT1 zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des internen Leitungsnetzes berechnet die Hütte keine Gebühren.
- b) Die Einrichtung von Telefonanschlüssen (auch DSL) wird direkt zwischen Fremdfirma und Provider (z.B. Telekom) abgewickelt. Die Hütte stellt dem Provider lediglich Leitungen in den Hauptstrecken des internen Telefonnetzes zur Verfügung.

Die Herstellung der Verbindung zwischen dem Standort der Fremdfirma und der Anschlussstelle ans Telefonnetz der Hütte liegt in der Verantwortung des Providers. Die Abrechnung der Kosten für den Anschluss erfolgt direkt zwischen Fremdfirma und dem jeweiligen Provider.

6.6 Medien und Stromversorgung

Die zur Vertragserfüllung durch die Fremdfirmen benötigten Medien und elektrische Energie werden von der Hütte beigestellt.

Nach den Bau- und Montagebedingungen erstreckt sich diese Beistellung auf:

- Trinkwasser an einem Anschluss in der Nähe der Arbeitsstelle, falls zur Durchführung der Arbeiten notwendig
- Trinkwasser zur Versorgung von Wasch-, WC- und Umkleidecontainern
- Kraft- und Lichtstrom ab einem Hauptverteiler in der Nähe der Arbeitsstelle
- Lichtstrom ab einem Hauptverteiler zur Versorgung von Wasch-, WC- und Umkleidecontainern

Des Weiteren können Brenngase, Sauerstoff und Pressluft über die in den Betrieben und Werksanlagen installierten Versorgungsleitungen bereitgestellt werden. Der Anschluss an die jeweiligen Hüttennetze ist genehmigungspflichtig.

Für eine über die Beistellung hinausgehende Nutzung von Strom und Medien sind im Werkvertrag oder Rahmenwerkvertrag entsprechende Modalitäten festzulegen. Die Versorgung von Fremdfirmenstützpunkten mit Strom und Medien ist mit den Fremdfirmen in separaten Standortverträgen (Mietverträgen) zu regeln.

6.7 Transportdienstleistungen

- Der Teilbereich Transportbetrieb-Straße (MIHNT-TRB-S) ist der zentrale Dienstleister für die innerbetrieblichen Bereiche PKW, LKW, Plan-Zugmaschinen, Kehrmaschinen, Ladegeräte, Bagger, Hebebühnen und Mobilkräne und Chauffeurdienste.
- Der Teilbereich Transportbetrieb-Bahn (MIHNT-TRB-B) ist der zentrale Dienstleister für die innerbetrieblichen Transporte per Eisenbahn.
- Auf Basis der von den Produktions- und Instandhaltungsbetrieben der Leitstellen MIHNT-TRB-Straße und -Bahn übermittelten Aufträge werden:
 - die DH-eigenen und Fremdfahrzeuge der Straße mittels Transportleitsystem TESS disponiert sowie Mobilkräne und Hebebühnen angemietet
 - die hütteneigenen und Fremdlokomotiven der Bahn mittels dem Dispositionssystem TRAVIS eingesetzt
- In Abstimmung mit den Betrieben wird der kosten- und termingünstige Einsatz dieser Fahrzeuge durchgeführt.
- Zusätzlich zu den Transporten innerhalb des Hüttengeländes besteht die Möglichkeit, Kleinteile im Werksnahverkehr, d.h. in einem Radius von ca. 50 km um das Hüttengelände, auf der Straße zu befördern.
- Das Eisenbahnverkehrsunternehmen Cargo-Rail GmbH, 100%ige Tochter der DH, ist berechtigt, Transporte auf dem öffentlichen Schienennetz durchzuführen.

6.8 Dienstleistungen des Technischen Brandschutzes / Gasschutzes

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Ölschadensabwehr wird der Technische Brandschutz zum Teil auch für Fremdfirmen tätig. Die Aufwendungen für diese Einsätze werden, soweit die Ursachen von den Fremdfirmen zu vertreten sind, von S+G-WSI erfasst und über SHS-FIN den Fremdfirmen in Rechnung gestellt.

Beauftragt die Hütte Fachunternehmen mit der Durchführung von Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, so besteht prinzipiell keine Verpflichtung, dass die Hütte diesen Gaswarn- und Atemschutzgeräte zur Verfügung stellt. Die Fremdfirmen müssen aber dafür sorgen, dass all ihre Mitarbeiter über die gesetzlich erforderlichen und werksspezifisch notwendigen Warn- und Atemschutzgeräte verfügen und für die Anwendung ausgebildet sind. Der Mitarbeiter bedarf einer erfolgreichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung.

6.9 Dienstleistungen des Gesundheitsdienstes (Werksarzt)

Die Erste-Hilfe-Station der Hütte kann von Fremdfirmen bei Unfällen in Anspruch genommen werden. Die erbrachten Erste-Hilfe-Leistungen werden der Fremdfirma gesondert in Rechnung gestellt. Die Fakturierung der Erste-Hilfe-Leistungen erfolgt monatlich durch SHS-FIN.

6.10 Dienstleistungen der Zentralen Werkstätten / Instandhaltungsbetriebe

Werkstattdienstleistungen, d.h. Schlosserarbeiten, Brenn- und Schweißarbeiten oder mechanische Bearbeitungen werden nur in Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Auftrag hin ausgeführt. Die anfallenden Kosten sind bei SHS-FIN auf eine für die betreffende Fremdfirma zu eröffnende Auftragsnummer zu verbuchen und analog der Verfahrensweise bei Materialentnahmen zeitnah in Rechnung zu stellen. Die Auftragsunterlagen und internen Tätigkeitsnachweise werden in den Werkstätten in Auftragsdossiers geführt.

7 Belange der Abteilung Werksicherheit

Für 7.1 bis 7.6, siehe [DGUV Information 215-830, Kap. 2.1 – A5 und Kap. 2.2 – F6](#)

7.1 Erste Anmeldung Fremdfirmenmitarbeiter

Zugang zum Hüttengelände ist nur möglich mit einem gültigen Ausweis.
Dazu muss man sich an die Ausweisstelle melden.

In der Regel hat die Anmeldung mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn für jeden bei der Hütte zum Einsatz kommenden Mitarbeiter per Fremdfirmenausweis Antrag ([Anhang 9.18](#)) schriftlich zu erfolgen. Der Antrag muss vom Auftraggeber der Hütte unterzeichnet und in der durch S+G-WSI besetzten Ausweisstelle DH eingereicht werden.

Vor dem ersten Werkszugang muss sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter persönlich in der Ausweisstelle DH melden und S+G-WSI die gemäß dem Informationsblatt für Fremdfirmen DH ([Anhang 9.19](#)) erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorlegen. Der Fremdfirmenmitarbeiter erhält eine allgemeine Unterweisung zum Thema Arbeitssicherheit bei der Hütte. Nach erfolgreich absolviertem Verständnistest zur Unterweisung, wird gegen Quittung ein Fremdfirmenausweis und ggf. eine Einfahrgenehmigung mit der Parkordnung der Hütte ([Anhang 9.20](#)) ausgehändigt. Wird der Verständnistest nicht erfolgreich abgelegt (z.B. wegen fehlender Sprachkenntnisse) informiert S+G-WSI den Auftraggeber der Hütte und das weitere Vorgehen wird gemeinsam festgelegt.

7.2 Zutritt

Nur angemeldete Fremdfirmenmitarbeiter und deren Fahrzeuge dürfen sich auf dem Hüttengelände befinden.

Die Ein-/Ausfahrt erfolgt nur über das von S+G-WSI vorgeschriebene Tor, nur die unmittelbar zur Meldestelle/Einsatzort führenden Werkswegen sowie ausschließlich zugewiesene Parkplätze sind zu nutzen.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter, deren Fahrzeuge sowie die von diesen durchgeführten Material-/Werkzeugtransporte sind den bei der Hütte üblichen Ein-/Ausgangskontrollen unterworfen. Die Ein-/Ausgangskontrolle kann auch über ein elektronisches Zeiterfassungs-/Zeitüberwachungssystem erfolgen.

Zutritt zum Hüttengelände darf immer nur im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Zutritt von Besuchern zu Fremdfirmen

Für gesonderte Zutritte wie Besichtigungen und Führungen ist immer das Einverständnis der Hütte einzuholen.

Die Anmeldung von Besuchern zu Fremdfirmenbesprechungen hat in der Ausweisstelle DH zu erfolgen. Die Besucher erhalten nach ihrer Anmeldung beim betreffenden Ansprechpartner einen Besucherschein und eine Wegeskizze zum Besprechungsort. Bei unzureichender Ortskenntnis oder Zweifeln über das sichere Auffinden des Besprechungsortes, ist vom Ansprechpartner die Abholung bzw. Begleitung des Besuchers sicherzustellen. Der Besucherschein ist vom Ansprechpartner abzuzeichnen und beim Verlassen der Hütte an S+G-WSI zurückzugeben.

7.3 An-/Abmelden vor Ort

Nach der Anmeldung am Torhaus bei der Einfahrt ins Hüttengelände muss der VF vor Aufnahme der Arbeiten alle an diesem Tag auf Hüttengelände beschäftigten Mitarbeiter an der jeweiligen Meldestelle anmelden und nach Beendigung der Arbeiten wieder abmelden. Auf dem Hüttengelände sind Meldestellen eingerichtet.

Dies gilt analog für die An-/Abmeldung auf den Baustellen.

7.4 Aufenthalt

Das Betreten von Hüttenbetrieben, welche außerhalb des Einsatzortes bzw. der Baustelle liegen, ist untersagt; Ausnahmen nur mit besonderer Genehmigung des Auftraggebers und dem Einverständnis der betreffenden Betriebsleitung. Der Auftragsverantwortliche hat darauf zu achten, dass Fremdfirmen und Besucher nicht mehr als unbedingt erforderlich Einblick in hüttenpezifische Verfahren, Technologien und Anlagen bekommen.

Beim Werkszu-/abgang sowie während des Werksaufenthaltes, sind die Fremdfirmenausweise dem S+G-WSI-Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Inhaber eines elektronischen Fremdfirmenausweises müssen diesen bei jedem Werkszu-/abgang unmittelbar in der Nähe der Leseeinrichtung berührungslos vorbeiführen. Die ordnungsgemäße Benutzung wird durch ein optisches und akustisches Signal bestätigt.

7.5 Beenden der Tätigkeit für die Hütte

Bei der abschließenden Beendigung der Tätigkeit auf dem Hüttengelände sind die Fremdfirmenausweise und Einfahrtgenehmigungen unaufgefordert wieder an S+G-WSI zurückzugeben.

7.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien / Werkzeugen

Über alle von einer Fremdfirma eingebrachten Materialien/Werkzeuge ist jeweils bei der Einfuhr auf Hüttengelände eine Auflistung in doppelter Ausfertigung S+G-WSI vorzulegen. Erfolgt die Ein-/Ausfuhr von Material-/Werkzeug am gleichen Tag, reicht eine Liste in einfacher Ausfertigung.

Die Liste muss die Mindestangaben des Formulars Material/Werkzeugschein ([Anhang 9.21](#)) enthalten. Beide Exemplare werden durch S+G-WSI mit einem farbigen Kontrollstempel und laufender Nummer versehen. Ein Exemplar verbleibt bei S+G-WSI, das Zweite bei der Fremdfirma. Der Auftragsverantwortliche oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann eine Kopie verlangen und eine Überprüfung vornehmen.

Bei der Ausfuhr muss der Material/Werkzeugschein mit dem farbigen Kontrollstempel vorgelegt werden. Eine Teilausfuhr ist möglich und wird durch S+G-WSI auf dem betreffenden Material/Werkzeugschein entsprechend gekennzeichnet.

Die Ausfuhr von Gegenständen ohne Einfuhrnachweis muss zuvor von einem befugten DH-Mitarbeiter genehmigt werden.

Alle von einer Firma eingebrachten Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Aushilfsmittel sollten mit einem Firmenkennzeichen versehen sein.

Bei der Ein-/Ausfuhr von Material/Werkzeug muss S+G-WSI jederzeit eine Sichtkontrolle anhand des Material/Werkzeugscheins vornehmen können. Dazu sind im Rahmen aller Ein-/Ausfuhren die jeweils vorhandenen Kfz-Kontrollbuchten anzufahren. Materialausfuhren während der Schichtwechsel sind zu vermeiden.

LKW-Transporte sollten in der Regel werktäglich vor 14:00 Uhr bzw. samstags vor 12:00 Uhr im Hüttengelände eintreffen und müssen über das Hochofentor (Tor 4) oder das Tor ZKS ein-/ausfahren. Standgelder, die durch nicht sachgerechtes Verhalten des Auftragnehmers verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

Der Antransport von Materialien im Waggon oder Lkw ist vom Auftragnehmer so vorzubereiten, dass gemäß den vertraglichen Vereinbarungen eine unverzügliche Entladung gewährleistet ist.

Für abhandengekommene oder zerstörte Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Materialien aller Art übernimmt der Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, keinerlei Haftung.

Eingebrachte Gegenstände und Materialien sind so unter Verschluss oder Aufsicht zu halten, dass Diebstähle oder Zerstörungen vermieden werden. Diesbezügliche Vorkommnisse sind unverzüglich an S+G-WSI zu melden und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen; so ist S+G-WSI ggf. bereit, eigene Untersuchungen einzuleiten.

Die Beauftragung externer Wachunternehmen zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben ist vor Beauftragung mit dem Auftraggeber der Hütte und S+G-WSI abzustimmen.

7.7 Einfahrt von Abfall

Abfall jeglicher Art ist bei der Einfahrt zu deklarieren und bei der Ausfahrt unaufgefordert vorzuzeigen. Wird bei der Einfahrt der Abfall nicht angemeldet, besteht die Annahme der beabsichtigten widerrechtlichen Entsorgung auf Hüttengelände, was geahndet wird.

7.8 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf DH / der Baustelle ist generell verboten. Falls eine Fremdfirma Bilder von DH haben möchte, müssen diese bei der Kommunikationsabteilung angefragt werden.

In Ausnahmefällen können Fremdfirmen mittels einer Sondergenehmigung spezifische auftragsbezogene Bilder bekommen. Dazu muss man sich auch an die Kommunikationsabteilung wenden, damit die bestehenden DH-Prozedere eingehalten werden können.

Für die Veröffentlichung von erhaltenen Bildern müssen die Fremdfirmen auch eine Genehmigung beantragen.

7.9 Firmenwerbung

Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen der Hütte angebracht werden.

7.10 Strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen wie Diebstahl werden zur Anzeige gebracht, die betreffenden Personen werden mit Werkbetretungsverbot belegt.

8 Fremdfirmenstützpunkt

8.1 Geltungsbereich und Zweck

Firmen mit langfristigen Rahmenwerkverträgen oder, deren Gewerk eine ständige Präsenz im Werk erfordert, kann auf Antrag gestattet werden, einen Firmenstützpunkt auf dem Hüttengelände zu errichten, von dem aus sie ihre Aufgaben im Auftrag der Hütte wahrnehmen können. Zu diesem Zweck mieten die Firmen kostenpflichtig Flächen nach dem hier dargelegten Procedere bei der Hütte an.

Dieses Procedere regelt und ordnet die Abläufe für die Einrichtung und den Betrieb solcher Stützpunkte auf den Betriebsgeländen der Hütte, hier allgemein Hüttengelände genannt; sie macht Vorgaben für Mietzins und Nebenkostenbelastung der Firmen. Wesentliches Ziel ist es, das wilde Auswuchern von Firmenansiedlungen, insbesondere nach abgeschlossenen Großbaustellen, einzudämmen und zu unterbinden und nur noch solche Stützpunkte zuzulassen, die mit Genehmigung der Technischen Direktion errichtet sind.

8.2 Definition Fremdfirmenstützpunkt (i.d.R. am Fremdfirmenstandort)

Ein Fremdfirmenstützpunkt ist die Niederlassung eines ständig bei der Hütte beschäftigten Unternehmens auf dem Hüttengelände, die von der Technischen Direktion genehmigt und durch entsprechende Mietverträge über die SHS-ZRA vertraglich gesichert ist.

Kriterien

- Der Stützpunkt:
 - verfügt unter Umständen über Büro- und Mannschaftscontainer mit entsprechenden Sozial- und Sanitäreinrichtungen. Komplette Eigengestellung durch Fremdfirma!
 - umfasst eine Fläche von mindestens 100 m²
 - ist kostenpflichtig an das Strom-, Wasser- und Abwassernetz sowie die Abfallentsorgung der Hütte angeschlossen
- Parkflächen für Firmen- und Mitarbeiterfahrzeuge müssen bei der Planung und Beantragung berücksichtigt werden und gehören voll zur Stützpunktfläche.
- Lager und Werkstatt für eigene Fertigung innerhalb der zugewiesenen Fläche sind möglich.
- Der Betrieb von stationären Eigenverbrauchstankstellen auf diesen Flächen ist generell untersagt. Begründete Abweichungen von dieser Regel bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Hütte. Die Verwendung von Kleinbehältern (< 1.000 l) ist soweit wie möglich zu vermeiden. In jedem Fall sind hier die Anforderungen der **BetrSichV** einzuhalten.

Abgrenzung zu Baustelleneinrichtungen

Für die Errichtung eines Firmenstützpunktes ist ein eigener Mietvertrag zwischen der Fremdfirma und DH erforderlich; etwaige Regelungen in Auftragsschreiben oder Werkverträgen sind hierfür nicht ausreichend. Dementsprechend sind Firmenstützpunkte nicht mit Baustelleneinrichtungen zu verwechseln. Diese dürfen nur im Rahmen eines bestimmten Auftrages (Baustelle) errichtet und betrieben werden, mit entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Auftragsschreiben und / oder in den Bau- und Montagebedingungen; sie müssen nach Erledigung des Auftrages umgehend entfernt werden.

Außerhalb von Baustellen ist es den Firmen in keiner Weise gestattet, ohne Genehmigung durch die Technische Direktion irgendwelche Anlagen oder Container auf Hüttengelände zu installieren und zu betreiben, Lagerflächen einzurichten oder sonstige Ablagerungen vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere auch für reine Werkzeug- und Materialcontainer, die ebenfalls nur nach Durchlaufen des hier festgelegten Genehmigungsweges und mit Zustimmung der Technischen Direktion aufgestellt werden dürfen.

Lage

Fremdfirmenstützpunkte werden in der Regel auf dem hierfür eigens erschlossenen Gelände am ZKS-Gasometer angesiedelt. Im Einzelfall kann auch eine anderweitige Unterbringung sinnvoll sein. Dies ist dann jedoch im Antrag ausführlich zu begründen.

8.3 Antragstellung und Genehmigung

Betreuender Betrieb und Antrag

Wenn eine Fremdfirma Bedarf für die Errichtung eines eigenen Stützpunktes auf dem Hüttengelände sieht, wendet sie sich zunächst an ihren betreuenden Betrieb (Auftraggeber). Dies ist der Betrieb, mit dem die Firma den größten Teil ihres Auftragsvolumens abwickelt. Gemeinsam mit diesem wird der entsprechende „Antrag auf Errichtung eines Fremdfirmenstützpunktes“ mittels Formular gestellt. In diesem Antrag begründet der betreuende Betrieb die Erfordernis für einen solchen Stützpunkt.

Vorhaltung und Ausgabe der Antragsformulare erfolgen zentral im Neubau.

Grundsätzlich ist ein solcher Antrag auch für solche Baustelleneinrichtungen zu stellen, die länger als drei Monate auf Hüttengelände betrieben werden, wobei es danach den zuständigen Stellen der Hütte obliegt, die Ansiedlung als Fremdfirmenstützpunkt oder Dauerbaustelleneinrichtung zu bewerten und das weitere Procedere dementsprechend einzuleiten. Bei den Baustelleneinrichtungen großer Neubaumaßnahmen (z.B. Hochofenneuzustellungen), bei denen von vornherein feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern, kann auf dieses Procedere verzichtet werden, wenn im Vorfeld der Baumaßnahme Lage, Umfang, Beginn und Räumung der Baustelle mit Neubau abgestimmt sind.

Dillinger hat für die Erschließung des Geländes am ZKS-Gasometer eine bauaufsichtliche Genehmigung erwirkt. Im Antragsformular (Rückseite „Allgemeine Bedingungen“) wird die antragstellende Firma darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nur für die reine Erschließung gilt, nicht für die Errichtung von baulichen Anlagen. Die Firma muss klären, ob weitere bauaufsichtliche oder sonstige behördlichen Genehmigungen für ihren neuen Stützpunkt erforderlich sind. Falls ja, muss sie in eigener Verantwortung und auf ihre eigenen Kosten einen entsprechenden Bauantrag vorbereiten und bei der Unteren Bauaufsicht zur Genehmigung einreichen. Solche Bauanträge, sowohl Neubauten als auch spätere Änderungen, sind im Vorfeld mit Neubau abzustimmen und bedürfen deren Einwilligung. Eine Kopie des genehmigten Antrages ist an Neubau zu leiten.

8.4 Ansprechpartner

Die Verantwortlichkeiten für alle diesbezüglichen Aufgaben sind wie folgt geregelt:

- Standortneuanträge:
Neubau, Telefon 06831 / 47-2357, Fax: -3018
- Medienversorgung, Einweisungen:
Neubau, Telefon 06831 / 47-4292, Fax: -4874
- Vertragsfragen:
SHS-ZRA, Telefon 06831 / 47-2242, Fax: -2015
- Umweltangelegenheiten allgemein und Abwasserentsorgung:
UST, Gewässerschutzbeauftragter, Telefon 06831 / 47-3649, Fax: -3876
- Ablesen der Zählerstände:
SHS-I-EM, Telefon 06831-47/2352, Fax: - 3773
- Sonderabfallentsorgung:
UST, Abfallbeauftragter, Telefon 06831 / 47-3735, Fax: - 3876
- Industriereinigung und Gewerbeabfallentsorgung:
Neubau, Montageleitung, Telefon 06831 / 47-3756, Fax: -3027
- Telefonanschlüsse:
MIHNT-NKT 1, Telefon 06831 / 47-2127, Fax: -3878
- Fremdfirmenstandorte allgemein, Aufsicht und Koordination:
Neubau, Telefon 06831 / 47-4292, Fax: -4874

Jeder Betrieb / Abteilung verhandelt bei Problemen in seinem Verantwortungsbereich direkt mit der entsprechenden Firma; die übrigen Beteiligten werden informiert. Im Bedarfsfall können weitere Fachbetriebe hinzugezogen werden.

8.5 Kostenbeteiligung der Fremdfirmen

Miete

Der **Mietzins** für die vermieteten Flächen wird jährlich festgelegt, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nebenkosten

- **Strom:** Abrechnung nach Verbrauch; eine jährliche Preisanpassung erfolgt analog der Preisentwicklung im allgemeinem Tarif der Stadtwerke Dillingen. Der aktuelle Preis kann bei Neubau angefragt werden. Die Zählerstände werden halbjährlich von SHS-I-EM abgelesen und an SHS-FIN zur weiteren Abrechnung weitergegeben.
- **Wasser, Abwasser:** Abrechnung nach Verbrauch und nach dem im Abrechnungszeitraum geltenden Gebührensatz der Stadt Dillingen. Die Zählerstände werden halbjährlich von SHS-I-EM abgelesen und an SHS-FIN zur weiteren Abrechnung weitergegeben.
- **Gewerbeabfall:** Es besteht kostenpflichtiger Anschlusszwang an die Entsorgungsstruktur der Hütte; es können die bei der Hütte üblichen 1,1 m³ Gefäße angemietet werden, Entleerungsrhythmus wöchentlich oder maximal 14-tägig. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze des Entsorgungsverbandes Saar. Mindestvolumen ist ein 1,1 m³ Gefäß bei 14-tägiger Leerung.

- **Telefon- und Faxanschlüsse:** Bereitstellung auf Bestellung der jeweiligen Firma durch MIHNT-NKT; hüttenseitig werden grundsätzlich nur Anschlüsse hergestellt, die zugehörigen Endgeräte (Telefonapparate, Faxgeräte) sind von der Firma zu besorgen. Es fallen einmalige Anschlusskosten für die Neuschaltung von externen Amtsleitungen (z.B. T-Com) über Hüttengelände zum Fremdfirmenstandort (Pauschale unabhängig von der Anzahl der Leitungen) und für die Neuschaltung einer internen Telefon-/Faxnummer zum Fremdfirmenstandort an; außerdem eine monatliche Pauschale für die Nutzung einer internen Rufnummer; aktuelle Preise können bei NKT angefragt werden.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in Abstimmung mit SHS-S-NB.

8.6 Weitere Vorgaben der Hütte für die Standorte / Hausordnung

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes bei der Nutzung der Fremdfirmenbereiche sowohl im Verhältnis der Hütte zu den dort ansässigen Firmen als auch im Verhältnis der Firmen untereinander, gelten die Regelungen der „Hausordnung für Fremdfirmenstandorte“.

Alles Weitere wird in den einzelnen Mietverträgen geregelt, die SHS-S-NB individuell mit den einzelnen Firmen verhandelt und abschließt. Es gelten die Bau- und Montagebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

9 Anhänge

9.1 Energiepolitik



DILLINGER HÜTTE



ROGESA



ZKS



msg



Stand: März 2015

Grundsatzerklärung zur Energiepolitik

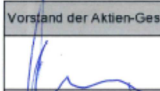
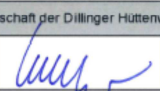
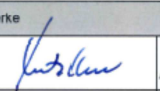
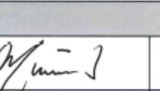
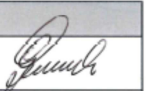
Zur optimalen Gestaltung der Stahlerzeugung gehören eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung sowie eine effektive und umweltverträgliche Energieanwendung. Diese beiden Aspekte sind sowohl Teile der allgemeinen als auch betrieblichen Energiewirtschaft. Sie decken damit den gesamten Energiefluss und das gesamte energierelevante Spektrum vom vorgeschalteten Energiemarkt, der internen Energieverteilung und -umwandlung und der Energienutzung und -rückgewinnung ab.

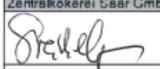
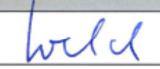
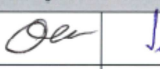
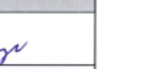
Wir wollen die Energieeffizienz und die energetischen Wirkungsgrade unserer Systeme und Prozesse stets verbessern, um unseren spezifischen Energieverbrauch zu verringern und die Ressourcen nachhaltig zu schonen!

Das energiewirtschaftliche Ziel ist hierbei, aus Gesamtinteresse den nachhaltigen Nachweis einer energiebewussten und umweltschonenden Produktion sowie von umweltverträglichen Produkten zu erbringen und die bei der Deckung des betrieblichen Energiebedarfs anfallenden hohen Energiekosten möglichst zu minimieren. Die vorliegende Energiepolitik bildet die Grundlage für die Festlegung und Überprüfung der im Rahmen des Energiemanagements zur Verbesserung der Energieeffizienz insgesamt notwendigen strategischen und operativen Ziele.

Um diese Ziele zu erreichen,

- bauen und betreiben wir unsere Anlagen so, dass ein optimaler Einsatz unserer eigenerzeugten Energien, insbesondere Kuppelgase, sichergestellt wird. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung der konzernübergreifenden, energiewirtschaftlichen Synergieeffekte im Verbund der saarländischen Stahlindustrie.
- haben wir Energieteams mit Energiefachleuten aus dem zentralen Energiebetrieb, den Produktions- und den Instandhaltungsbetrieben gebildet. Diese informieren über alle Ebenen hinweg über die Energiepolitik des Unternehmens und befassen sich stetig mit der Verbesserung der Energieeffizienz und der energetischen Wirkungsgrade unserer Systeme und Prozesse.
- machen wir die Energieströme transparent und stellen die zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele notwendigen Ressourcen sicher.
- setzen wir darauf, dass unsere Mitarbeiter Innovationen zur Energieeffizienz anstoßen und unterstützen. Jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung für energiebewusstes Handeln.
- verpflichten wir uns bei der Beschaffung und beim Bau von Anlagen, den Einsatz des aktuellsten Stands der Technik bzgl. Energieeffizienz zu prüfen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.
- betrachten wir die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der internen Vorschriften als selbstverständlich.

Vorstand der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke				
				
Dr. Karheinz Blessing Vorsitzender	Dr. Günter Luxemburger Kaufmännischer Vorstand	Fred Metzken Finanzvorstand	Dr. Bernd Münich Technischer Vorstand	Peter Schweda Personalvorstand, Arbeitsdirektor

Geschäftsführung der ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH und der Zentralkokerei Saar GmbH		Geschäftsführung der MSG Mineralstoffgesellschaft Saar mbH	
			
Dr. Alois Streifelberger	Hans-Joachim Welsch	Dr. Klaus-Jürgen Artt	Wolfgang Seyl

9.2 Betriebsspezifische Gefahren, Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, (besonders) gefährliche Arbeit

1. Betriebsspezifische Gefahren

Gesetzliche Grundlagen

Nach **DGUV Regel 100-001 Kap. 2.4.3 (§ 5 Abs. 3)**, gilt:

„Betriebsspezifische Gefahren können sich insbesondere aus den im Betrieb durchgeführten Arbeiten, den verwendeten Stoffen sowie den vorhandenen Maschinen und Einrichtungen ergeben. Dazu zählen z. B.:

- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen,
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten,
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb,
- Gefahren durch innerbetrieblichen Verkehr,
- Gefahren beim Bahnbetrieb,
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile.“

Erläuterungen

Bei der Zusammenarbeit können mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten sein:

- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten (Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers) oder im Bereich von bestehenden Leitungen
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes (Gefahr des Verhängens)
- Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr, z. B. in Mühlen oder an / in Gasleitungen
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einguetschens)
- Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen, z.B. Arbeiten an Gasleitungen
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach (Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände)

Für Arbeiten mit besonderer Gefahr können spezifische Erlaubnisscheine notwendig sein. Der Auftragsverantwortliche informiert die Fremdfirma diesbezüglich.

2. Gefährliche Arbeiten

Gesetzliche Grundlagen

Nach **DGUV Regel 100-001 Kap. 2.7.1 (§ 8 Abs. 1 und 2)** gilt:

- (1) „Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.“**

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z. B. sein:

- *Arbeiten mit Absturzgefahr,*
- *Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,*
- *Schweißen in engen Räumen,*
- *Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,*
- *Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,*
- *Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen,*
- *Sprengarbeiten,*
- *Fällen von Bäumen,*
- *Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes,*
- *der Einsatz bei der Feuerwehr,*
- *Vortriebsarbeiten im Tunnelbau,*
- *Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden, und deren ungesicherten Aufgabestellen,*
- *Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,*
- *Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,*
- *Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z. B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien,*
- *Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikostufe IV,*
- *Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren*

Aufsichtführende Person

Aufsichtführende Person ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der gefährlichen Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen. ...“

- (2) „Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.**

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.

Grundsätzlich sollte eine "gefährliche Arbeit" nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer "gefährlichen Arbeit" zu beauftragen. In diesem Fall hat der Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Per-

sonen-Notsignal-Anlagen. Weitergehende Informationen sind in der **DGUV Regel 112-139** "Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen" enthalten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.“

Laut **Baustellenverordnung (BaustellV) Anhang II** ist definiert:

„Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des **§ 2 Abs. 3** sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a. biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder
 - b. Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als
 - aa) akut toxisch Kategorie 1 oder 2,
 - bb) krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B,
 - cc) entzündbare Flüssigkeit Kategorie 1 oder 2,
 - dd) explosiv oder
 - ee) Erzeugnis mit Explosivstoff,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchergeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.“

Vorankündigung

Gemäß **BaustellV** kann auch eine Vorankündigung der Arbeiten notwendig sein, wie auch Benennung eines Koordinators und Erstellung eines „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes“ und einer „Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage“. Siehe dazu **Anhang 9.22**.

Erläuterungen

Die Definition von „Behältern, Silos, engen Räume“ (BSeR) ist in dem entsprechenden Sicherheitsstandard beschrieben. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, dass die Durchführung von gewissen Aktionen die Gefahr in solchen Bereichen erhöhen könnte. Gas in Kombination mit einem BSeR kann die Gefahr erhöhen und muss ganz genau in Betracht genommen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass eine Fremdfirma und deren Mitarbeiter eine (besonders) gefährliche Arbeit nur anfangen, falls die Beteiligten über diese generellen und die spezifischen Informationen und Kenntnisse dazu verfügen.

Für (besonders) gefährliche Arbeiten können zusätzliche Erlaubnisscheine notwendig sein. Der Auftragsverantwortliche informiert die Fremdfirma diesbezüglich.

Neben oben genannten Arbeiten, gibt es auf der Dillinger Hütte auch noch nachstehende Arbeiten die als **Gefährliche Arbeiten** betrachten werden müssen:

- Arbeiten in Umgebung von flüssigem Material wie Roheisen, Stahl, Schlacke und auch Brammen
- Gasgefährdete Bereiche enthalten u.a. Zonen mit (Risiko auf) Vorhandensein von CO₂, N₂, Argon, explosiven Gemischen, aber auch Zonen mit zu niedrigem oder zu hohem Sauerstoffgehalt, Arbeiten in verketteten Fertigungssystemen, die aus produktionstechnischen Gründen nur abschnittsweise abgeschaltet werden können.
- Arbeiten an und in der Nähe von Gleisen (während Betrieb und Instandhaltung)
- In Bereichen mit Starkstromleitungen und CO₂-Löschanlagen
- In elektrischen Anlagen, die nicht komplett frei geschaltet bzw. abgeschirmt werden können (z.B. E-Häuser, E-Träger in Krananlagen)

Zu den zehn vorgenannten Punkten des **Anhang II** zur **BaustellV** sind der **RAB10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“** aus **Kap. 25 „Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung (zu Anhang II BaustellV)“** nachstehende Erläuterungen entnommen:

Zu Nr. 1

„Stoffe in die man versinken kann, sind z.B. Bentonitsuspension, Schlamm, lose Schüttgüter wie Zement, Getreide, Zucker u.Ä.“

Zu Nr. 2

„Ausgesetzt sein im Sinne der BaustellV bedeutet, dass im Arbeitsbereich der Beschäftigten einer oder mehrere der vorgenannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden und dadurch z.B. die Exposition der Beschäftigten über der ubiquitären (in der Umwelt natürlich vorhandenen) Luftverunreinigung liegt oder durch einen Kontakt eine Aufnahme der Stoffe oder Zubereitungen über die Haut oder den Magen-Darm-Trakt erfolgt.“

Stoffe und Zubereitungen sind:

- **explosionsgefährlich**, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigen oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren (z.B. Peroxide wie Dibenzoylperoxid),
- **hochentzündlich**, wenn sie in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben oder als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben (z.B. Acetylen, Propan, Butan, Dimethylether),
- **krebserzeugend**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können (z.B. Asbest, Azofarbstoffe, Benzo[a]pyren, Buchenholzstaub, Cadmium/-verbindungen, 4,4'-Diamiodiphenylmethan, Dieselmotorenemissionen in nicht ausreichend durchlüfteten Bereichen, Eichenholzstaub, Keramikfasern, Nickeloxide),
- **erbgutverändernd**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können (z.B. Benzo[a]pyren),

- **fortpflanzungsgefährdend**, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder –Fähigkeit zur Folge haben können (z.B. Benzo[a]pyren, Blei/-verbindungen, Kohlenmonoxid, 2-Methoxyethanol, Polychlorierte Biphenyle (PCB)),
- **sehr giftig**, wenn sie in sehr geringen Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können (z.B. chromhaltige ‚CKB‘-Holzschutzmittel).

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 i.S. der Biostoffverordnung sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr eine Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich (z.B. *Bacillus anthracis*, der Erreger des Milzbrandes).

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 i.S. der Biostoffverordnung sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich (z.B. Ebola-Virus).“

Zu Nr. 3

„Hierzu gehören im Baustellenbereich z.B. die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, Bodenfeuchteprüfung, Siloanlagen mit Füllstandsmessanlagen mit radioaktiven Stoffen.

Kontrollbereiche sind Bereiche, in denen Personen in Folge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert oder höhere Organdosen als 45 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können.

Überwachungsbereiche sind nicht zum Kontrollbereich gehörende Bereiche, in denen Personen infolge des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert oder höhere Organdosen als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 50 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können.

Maßgebend für die Festlegung der Grenze von Kontrollbereich oder Überwachungsbereich ist beim Umgang mit radioaktiven Stoffen eine Aufenthaltszeit von 40 Stunden je Woche und 50 Wochen im Kalenderjahr, soweit keine anderen begründeten Angaben über die Aufenthaltszeit vorliegen.

Zuständig für die Festlegung der Strahlenschutzbereiche (Kontroll- und Überwachungsbereiche) ist derjenige, der mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt.“

Zu Nr. 4

„Hochspannungsleitungen im Sinne der BaustellV sind nicht isolierte freilegende Leitungen mit einer Spannung über 1 kV AC bzw. 1,5 kV DC. Der Abstand ist zu ermitteln zwischen der größten arbeitsbedingten Reichweite eines Menschen einschließlich Arbeitsmittel oder der größten Reichweite einer eingesetzten Maschine und der spannungsführenden Leitung. Gegebenenfalls zu transportierende Gegenstände und ein mögliches Ausschwingen der Leitung sind dabei zu berücksichtigen.“

Zu Nr. 5

„Eine unmittelbare Gefahr des Ertrinkens i.S. der BaustellV besteht dann, wenn Tätigkeiten an, auf oder über Flüssigkeit, insbesondere Wasser, in einem Abstand von weniger als 2,00 m von der Absturzkante ohne technische Schutzmaßnahmen stattfinden.“

Zu Nr. 6

„Brunnenbauarbeiten im Sinne der BaustellV sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Brunnen jeder Art, bei denen die Gefahr des Hineinfallens, des Verschüttetwerdens, des Ertrinkens, des Vergiftetwerdens oder eine Verpuffungsgefahr aufgrund eines explosiven Gas-Luft-Gemisches besteht.“

Zu Nr. 7

„Arbeiten mit Tauchgeräten sind Arbeiten in flüssigen Medien, bei denen die Taucher über Tauchgeräte mit Atemgas versorgt werden.

*Dabei befinden sich die Taucher in lebensfeindlicher Umgebung. Der Ausfall der Atemgasversorgung bedeutet akute Lebensgefahr für den Taucher. Daher dürfen derartige Arbeiten nur unter besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, vgl. Unfallverhütungsvorschrift „Taucherarbeiten“ (BGV C 23).“ Anm.: **DGUV Vorschrift 40** (bisher: **BGV C 23**)*

Zu Nr. 8

„Arbeiten in Druckluft sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einem Überdruck von mehr als 0,1 bar und dadurch besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Bei diesen Arbeiten ist die Druckluftverordnung (DruckLV) anzuwenden. Die RAB25 „Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur DruckLV)“ enthält Empfehlungen zu Bestimmungen der DruckLV und Antworten zu häufig gestellten Fragen zur DruckLV.“

Zu Nr. 9

*„Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden, sind Tätigkeiten, die den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen betreffen. Beschäftigte, die derartige Tätigkeiten unsachgemäß ausführen, setzen sich und andere Personen einer akuten Lebensgefahr aus. Daher sind bei diesen Arbeiten das Sprengstoffgesetz, die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (BGV C 24) „Sprengarbeiten“ anzuwenden.“ Anm.: **DGUV Regel 113-016** (bisher: **BGV C 24**)*

Zu Nr. 10

„Konstruktionselemente des Massivbaus sind Körper mit relativ großer Masse unabhängig von der Wahl des Baustoffes, der z.B. Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz sein kann.“

Zu den technischen Maßnahmen gehört z.B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Weitergehende Informationen sind in der **DGUV Regel 112-139** "Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen" enthalten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z.B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.

9.3 Bestellanforderung für Dienstleistungen über SHS-S-DEK

Internes Dokument

9.4 Ersteinweisung – Wiederholungseinweisung über betriebsspezifischen Gefahren

Internes Dokument

9.5 Erklärung Fremdfirmen zur betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation

Erklärung zur betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation

Firma: _____			
Art der Arbeiten: _____			
Angaben zum Unternehmen:			
1. Personelle Organisation	Name	Tel.:	Fax:
Geschäftsführer:	_____	_____	_____
Verantw. Person auf der Baustelle:	_____	_____	_____
Aufsichtführende Person auf der Baustelle:	_____	_____	_____
Ersthelfer auf der Baustelle:	_____	_____	_____
Koordinator gem. BGV A1 § 6:	_____	_____	_____
Voraus. Zahl der Beschäftigten auf der Baustelle: _____			
1.1 Berufsgenossenschaft / Unfallversicherer:	Name: _____		
	Sitz: _____		
	Mitgliedsnummer: _____		
1.2 Sicherheitstechnische Betreuung:	Name:	Tel.:	Fax:
Str.: _____	Nr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____
Sicherheitsbeauftragter a.d.B.: _____		Tel.: _____	
Brandschutzbeauftragter a.d.B.: _____		Tel.: _____	
1.3 Arbeitsmedizinische Betreuung:	Name:	Tel.:	Fax:
Str.: _____	Nr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____
2. Angaben zur Dokumentation im Unternehmen			
2.1 liegen für die Unterweisungen (gem BGV u. GefStoffV) die schriftlichen Nachweise vor ?	☐	☐	n. erf.
2.2 wurde eine Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG durchgeführt und dokumentiert ?	☐	☐	☐
2.3 liegen die Ergebnisse der für die Art der Arbeiten erforderlichen arbeitsmediz. Voruntersuchungen vor ? G20, G26, G41, G1.2, G25	☐	☐	☐
2.4 stehen Ihnen die staatlichen u. berufsgenossensch. Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung ?	☐	☐	☐
2.5 liegen für Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben (Ersthelfer, Kranführer..) die Qualifikationsnachweise und die Beauftragungen vor ?	☐	☐	☐
3. Angaben zu eingesetzten Arbeitsmitteln			
3.1 sind Ihre überwachungsbedürftigen und prüfpflichtigen Arbeitsmittel in einer Übersicht erfasst ?	☐	☐	☐
3.2 können Sie die regelmäßige Prüfung dieser Arbeitsmittel schriftlich nachweisen ?	☐	☐	☐
3.3 liegen Ihnen die Bedienungsanleitungen u. ggf. die Betriebsanweisungen Ihrer Maschinen und Geräte vor ?	☐	☐	☐
4. Angaben zu Arbeitsverfahren			
4.1 liegen die für Ihre Arbeitsausführung auf der Baustelle geforderten Berechtigungen und Zulassungen vor ? Z.B. Abbruchanweisung...	☐	☐	☐
4.2 liegen für bestimmte Arbeitsverfahren besondere Erlaubnisse vor ? (z.B. Heißarbeiten, Erdbau)	☐	☐	☐
4.3 können Sie den Nachweis über notwendige Qualifikationen/Berechtigungen der Beschäftigten f.d. Arbeitsausführung erbringen?	☐	☐	☐
4.4 stehen Ihren Beschäftigten die für die Arbeit erforderlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung ? (Helm, Schutzschuhe, Augenschutz...)	☐	☐	☐
5. Angaben zu verwendeten Gefahrstoffen			
5.1 geht Ihr Unternehmen für d. Dauer der Arbeiten mit Gefahrstoffen um ? (wenn NEIN, keine weitere Beantwortung in Punkt 5 erforderlich)	☐	☐	n. erf.
5.2 ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV §7 Abs. 8 erstellt ?	☐	☐	☐
5.3 sind die Sicherheitsdatenblätter für die Gefahrstoffe vorhanden ?	☐	☐	☐
5.4 liegen die Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe auf der Baustelle vor ?	☐	☐	☐
5.5 bestehen Beschäftigungsbeschränkungen für besondere Personengruppen vor ?	☐	☐	☐
5.6 ist die für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderliche Schutzausrüstung vorhanden ? Atem-, Hand-, Körper-, Gesichts-, Fußschutz	☐	☐	☐
6. Bestätigung			
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die vorgenannten Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht wurden. Über wesentliche Veränderungen			
noch zu vervollständigen....			
Auftragnehmer / Fremdfirma: _____			
Firma	Name	Datum	Unterschrift

9.6 Auftragsbezogene Einweisung über betriebsspezifische Gefahren

Internes Dokument

9.7 Kurz-Gefährdungsbeurteilung

DILLINGER			Vor Ort Gefährdungsbeurteilung	
<i>Betrieb:</i>		<i>Datum:</i>		
<i>Vorgesetzter / Koordinator:</i>		<i>Anzahl Arbeiter:</i>		
<i>Auszuführende Arbeit:</i>		<i>Arbeitsbereich:</i>		
Ablauf der Arbeiten :				
<i>Besteht ein Risiko für mich oder jemand anderen</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
<i>wenn Ja, welche Maßnahmen werden getroffen ?</i>				
1	Freischaltung / Anmeldung	Gefahr durch nicht abgeschaltete Anlagen (Energie, Anlagenbewegung)? eine nicht vorhandene oder nicht ausreichende Betriebsanweisung bzw. nicht erfolgte Unterweisung ? eine nicht vorhandene oder nicht ausreichende Gefährdungsbeurteilung?		
2	Sturzgefahr	Gefahr durch Absturz durch nicht vorhandene oder beschädigte Absturzsicherungen		
3	Arbeitsplatz	bei Arbeiten in geschlossenen oder engen Räumen durch gegenseitige Gefährdung durch andere Personen / Tätigkeiten / Baustellen		
4	Fahren von Anlagen, Kranen, Fahrzeugen	Quetschgefahr (Personen im Arbeitsbereich) ? vom Zusammenstoß zwischen Anlagen, Kranen, Fahrzeugen oder mit feststehenden Bauteilen ?		
5	Bewegen von Lasten	von Quetschgefahr zwischen beweglichen und nicht beweglichen Teilen ? von abstürzenden Lasten oder herunterfallende Massen ?		
6	Verbrennung / Gefahrstoffe	mit glühenden Materialien (beispielsweise flüssigem Stahl oder Schlacke) in Berührung zu kommen ? mit heißen Teilen in Berührung zu kommen ? in einem Raum zu sein, wo Brandgefahr besteht ? durch Gase, die sich bilden oder ansammeln können? mit gefährlichen Stoffen in Berührung zu kommen ?		
7	Belastungen	belastenden Lärm / Vibrationen / Kälte / Hitze / Staub ausgesetzt zu sein ? durch schlechte Beleuchtung eine schwere Last zu tragen ?		
8	Werkzeuge	mit ungeeigneten Werkzeugen zu arbeiten ? mit beschädigten Werkzeugen zu arbeiten ? in einer ungünstigen Arbeitsposition zu arbeiten ?		
9	6 S	in unordentlichen oder nicht sauberen Bereichen zu arbeiten ?		
STOP DENKE HANDLE				
Notruf (06831) 47- 112				Im Fall von unklarer/unsicherer Wahl der Arbeitsmethode -> Vorgesetzten informieren
				Name - Unterschrift

9.8 Arbeitshilfe zur auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung		BARCODEFELD							
Verantwortlicher Firma:		Firma:							
Gefährdungs- faktoren	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten			Maßnahmen	Bear- beiter/ Berater	Termin Erledigt	Wirksam und Risiko akzeptabel	
		G	M	K				Handl.- bedarf ja/nein	ja
Mechanische Gefährdungen: (z.B. unkontrolliert bewegte Teile, ...)	1.	☐	☐	☐	☐	1.		☐	☐
	2.	☐	☐	☐	☐	2.		☐	☐
	3.	☐	☐	☐	☐	3.		☐	☐
	4.	☐	☐	☐	☐	4.		☐	☐
Elektrische Gefährdungen: (z.B. gefährliche Körperströme, Lichtbogen, ...)	1.	☐	☐	☐	☐	1.		☐	☐
	2.	☐	☐	☐	☐	2.		☐	☐
	3.	☐	☐	☐	☐	3.		☐	☐
	4.	☐	☐	☐	☐	4.		☐	☐
Gefahrstoffe: (z.B. Gas, Flüssigkeit, Schwebstoffe, ...)	1.	☐	☐	☐	☐	1.		☐	☐
	2.	☐	☐	☐	☐	2.		☐	☐
	3.	☐	☐	☐	☐	3.		☐	☐
	4.	☐	☐	☐	☐	4.		☐	☐
Brand- und/ oder Explosions- gefährdung	1.	☐	☐	☐	☐	1.		☐	☐
	2.	☐	☐	☐	☐	2.		☐	☐
	3.	☐	☐	☐	☐	3.		☐	☐
	4.	☐	☐	☐	☐	4.		☐	☐
Thermische Gefährdungen: (z.B. heiße / kalte Medien, ...)	1.	☐	☐	☐	☐	1.		☐	☐
	2.	☐	☐	☐	☐	2.		☐	☐
	3.	☐	☐	☐	☐	3.		☐	☐
	4.	☐	☐	☐	☐	4.		☐	☐

Gefährdungsbeurteilung		BARCODEFELD	
Verantwortlicher Firma:		Firma:	
1. Biologische Gefährdungen: (z.B. Infektion, Allergien, ...)	1. 2. 3. 4.	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
1. Physikalische Einwirkungen: (z.B. Lärm, Schwingungen, Strahlung, ...)	1. 2. 3. 4.	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
1. Belastung durch Arbeitsumgebung: (z.B. Klima, Beleuchtung, ...)	1. 2. 3. 4.	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
1. Physikalische Belastung Arbeitsschwere: (z.B. dynamische Arbeit, Haltungsarbeit, enge Räume, ...)	1. 2. 3. 4.	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐
1. Weitere Gefährdungen: (z.B. Sturz, innerbetrieblicher Verkehr, psychische Belastungen, ...)	1. 2. 3. 4.	☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐

Durchgeführt durch (Name, Unterschrift):

Datum / Ort

9.9 Bestellung Koordinator, Aufsichtführender und Koordinator für spezifische Arbeiten

Erfolgt durch DH

9.10 Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr

DILLINGER		Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr		BARCODEFELD		
(z.B. Brennen, Schweißen, Löten, Anwärmen, Schleifen in brandgefährdeten Bereichen und Arbeiten an gasführenden Anlagenteilen)						
Arbeitsort/ -stelle		Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m.				
Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr		Auftragnehmer (Firma, Betrieb):				
Arbeitsauftrag		Auftragnehmer (Firma, Betrieb):				
Arbeitsverfahren		☐ Schweißen, ☐ Schneiden, ☐ Flammrichten, ☐ Schleifen, ☐ Löten, ☐ Auftauen, ☐				
Aufsichtsführender:		Brandposten:				
Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr: Beseitigung der Brandgefahr		☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohroffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. ☐			Name: Ausgeführt: (Unterschrift)	
Bereitstellung von Feuerlöschmittel		☐ Feuerlöscher mit: ☐ Wasser, ☐ Pulver, ☐ CO ₂ ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch (bei Stäuben nur sprühen) ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigung der Feuerwehr			Name: Ausgeführt: (Unterschrift)	
Brandposten		☐ während der schweißtechnischen Arbeiten			Name:	
Brandwache		☐ nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std.			Name:	
Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr: Beseitigung der Explosionsgefahr		☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten, auch in angrenzenden Räumen ☐ Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen (z.B. Inertisieren) ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten ☐ Entfernen sämtlicher Lack-/ Lösemittelgebinde ☐ Gasanalyse im Arbeitsbereich (AGW, UEG und OEG DH Messprotokoll Gase) ☐			Name: Ausgeführt: (Unterschrift)	
Überwachung		☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit			Name:	
Brandwache		☐ nach Abschluss der Arbeiten Dauer: Std.			Name:	
Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen		nach Brandwache			Name:	
Sicherheitsmaßnahmen bei Gas-Gefahr: (insbesondere Ar, CO, CO ₂ , H ₂ S, N ₂ , O ₂ , HO-Gas, KG-Gas, Erdgas, ...)		☐ Sicherheitsdatenblatt vorhanden und für Gefährdungsbeurteilung genutzt? ☐ spezielle Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung ☐ geeignete Gas-Warngeräte ständig tragen ☐ geeignete Atemschutzgeräte/ Selbstretter tragen ☐ stationäre Gaswarngeräte installieren			Name:	

☐ spezielle Eignung (u.a. G26) der Mitarbeiter sicherstellen ☐ vor Beginn der Arbeiten Dichtheitsprüfung der gasführenden Anlagenteile und Gas-Umgebungs-Messung (DH Messprotokoll Gase) ☐ für ausreichende (technische) Belüftung sorgen ☐ keine gefährlichen Alleinarbeit		Ausgeführt: _____ (Unterschrift)	
Weitere Sicherheitsmaßnahmen: durch Auftraggeber in Verbindung mit Auftragnehmer und Fachabteilung festzulegen.			
Hinweis	Zuständig	Hinweis	Zuständig
Unterrichtung aller Beteiligten über Ablauf, Gefährdungen, Maßnahmen		Zusätzliche PSA	
Unterrichtung aller betroffenen Betriebe		Gerüste, Anseilen, Höhensicherung, nicht funkenreißendes Werkzeug	
Absperrung, Beschilderung		Strahlungs- und Wärmeschutz	
Fettfreie, schwer entflammbare Arbeitskleidung		Drucküberwachung	
Elektrisch leitende Überbrückung		Kontrolle vor Inbetriebnahme auf Zündgefahr	
Steckscheiben setzen, Dichtheitskontrolle		Übergabe bei Schichtwechsel	
Fluchtwege schaffen und freihalten		Freischaltanweisung	
Brandmeldeanlagen/ Löschanlagen		Belüftung, Entlüftung	
Atmenschutzgeräte			
Achtung: Bei Arbeiten an Sauerstoffleitungen/ -anlagen oder an Anlagen/ Leitungen mit speziellen (toxischen) Gasen ist eine separate Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten durchzuführen!			
Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____, Telefon: _____, Werkfeuerwehr: 3174		
Vor Beginn der Arbeiten sind die genannten Sicherheitsmaßnahmen wirksam durchzuführen. Die mitgeltenden Rechtsvorschriften/ Unfallverhütungsvorschriften der BG, sowie die Freischaltanweisung sind zu beachten.			
4 Freigabe			
Alle Maßnahmen durchgeführt, Arbeiten erst nach Unterschrift des Aufsichtsführenden freigegeben und gültig bis			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift Aufsichtsführender:	
Festgelegte Maßnahmen zur Kenntnis genommen			
Datum	Uhrzeit	Unterschrift Unternehmer bzw. Beauftragter beteiligter Unternehmen/ Gewerk:	
DH-NOTRUF-Nummer: 112 06831 – 47 112		Arbeitssicherheit: 2324 Werkfeuerwehr: 3174	Werkarzt: 2251 Werkschutz: 2551

Verlängerung der Freigabe				
Verlängerung erteilt bis (Aufsichtsführender)	Erneutes Freimessen nach Stunden	Ergebnis	Unterschrift Sicherungsposten	Unterschrift Beteiligte Firmen/ Gewerk

Ablösung des Brandposten			
Übergabe Brandposten	Datum/ Uhrzeit	Ablösender Posten	Bemerkung

Beendigung der Arbeiten/ Aufhebung der Freigabe				
Alle Maßnahmen aufgehoben, Arbeiten beendet				
Datum		Uhrzeit		Unterschrift Aufsichtsführender:

9.11 Unterweisungsnachweis

DILLINGER		Unterweisungsnachweis		BARCODEFELD	
Auftragsverantwortlicher Technik:				Bestellnummer:	
Unterweisender: (durch Auftragsverantwortlichen Technik benannt)				Unterstützender Unterweisender: (optional, z.B. für betriebsspezifische Gefahren)	
Arbeitsauftrag:					
Thema:					
Stichworte:					
Teilnehmer			Unterschrift		
Ort, Datum		Unterschrift des Unterweisenden			
DH-NOTRUF-Nummer: 112 06831 – 47 112		Arbeitssicherheit: 2324 Werkfeuerwehr: 3174		Werkarzt: 2251 Werkschutz: 2551	

9.12 Berechtigungsschein DH-SAFE

Beispiel:

 DILLINGER HÜTTE				Zone: Stahlwerk
AS Formular Nr.: 0000000000009F67				
Anspruchspartner zur Energie-Freischaltung				
Für AG: Name: Dillinger Hütte AG, STW-PIH Oliver Forth (22380) Telefon: 4124 Mobil: 6769 Für AN: Name: M+S Entsorgung GmbH Marco Bonnaire (29800025) Telefon: 06831-90890 Mobil: 1774188360		Details Status: Archiviert Erstellungsdatum: 18.06.2014 12:03:42 Autor: Oliver Forth Prüfer: Patrick Kallenborn Vorgänger: 00000000000078E7 Nachfolger: 000000000000A01A		
Zieldatum: 23.06.2014 00:00:00				
Für A Nr.: STW - 340 - KES1 - AB18 (Arbeitsbühne 18m)				
Ort der Arbeit: Reinigung der Arbeitsbühne Kessel 1				
Art der Arbeit:				
Anmeldeverlauf				
Angemeldet	Freigabe erteilt	Kenntritsnahme	Verlassen	Beendet
Gehard Fries 29800486	Michael Wallig 30554 STW-PIH	Gehard Fries 29800486		Gehard Fries 29800486
23.06.2014 09:04:54	23.06.2014 09:05:00	23.06.2014 09:05:03		23.06.2014 13:28:33
Beschreibung / Absprachen mit Betrieb / Gegenseitige Gefährdung				
				1 / 2



Zone: Stahlwerk



AS Formular Nr.: 000000000009F67

Ansprechpartner zur Energie-Freischaltung

Details

Für AG:	Dillinger Hütte AG, STW-PIH	Status:	Archiviert
Name:	Oliver Forth (22380)	Erstellungsdatum:	18.06.2014 12:03:42
Telefon:	4124	Autor:	Oliver Forth
Für AN:	M+S Entsorgung GmbH	Prüfer:	Patrick Kallenborn
Name:	Marco Bonnaire (29800025)	Vorgänger:	00000000000078E7
Telefon:	06831-90890	Nachfolger:	000000000000A01A
	Mobil: 6769		
	Mobil: 1774188360		

Zieldatum:	23.06.2014 00:00:00
Für A Nr.:	STW - 340 - KES1 - AB18 (Arbeitsbühne 18m)
Ort der Arbeit:	Reinigung der Arbeitsbühne Kessel 1
Art der Arbeit:	

Erforderliche Anlagenteile zur Energiefreischaltung					Typ
Anlage					Aktueller Status
Freischaltung angeordnet	Freischaltung quittiert	Einschaltung angeordnet	Einschaltung quittiert		
STW - 340 - KES1 - AB18: Arbeitsbühne in Mittelstellung (Position nach Angabe)					
Michael Wallig 30554 STW-PIH 23.06.2014 08:59:53	Thomas Nicola 29256 STW-PIH	Arndt Schiffmann 26664 STW-PIH	Manfred Heblisch 23770 STW-PIH		Eingeschaltet
	23.06.2014 09:00:03	29.06.2014 07:57:36	29.06.2014 17:17:07		
STW - 340 - KES1 - AB18: Kessel1/ Arbeitsbühne 18m/ Antriebe:A0004 +A02 =C0300-Q9					
Michael Wallig 30554 STW-PIH 23.06.2014 08:59:53	Dirk Altmaier 27756 STW-PIH	Arndt Schiffmann 26664 STW-PIH	Christian Kreis 28247 STW-PIH		Eingeschaltet
	23.06.2014 09:02:43	29.06.2014 08:25:56	29.06.2014 09:43:15		

Beschreibung / Absprachen mit Betrieb / Gegenseitige Gefährdung

2 / 2

9.13 Messprotokoll Gase

DILLINGER HÜTTE
Werkfeuerwehr

Messprotokoll-Gase

Messort: _____ Datum: _____
Auftraggeber: _____ Tel/Handy: _____ Blatt-Nr.: _____
Auftragnehmer: _____ Tel/Handy: _____ von: _____

Messart: ☐ Freimessung ☐ Umgebungsmessung ☐ Entgasen ☐ Begasen ☐ Kontrollmessung
Medium: ☐ Gichtgas ☐ Koksgas ☐ Mischgas ☐ Sauerstoff ☐ Erdgas (Methan)
☐ Acetylen ☐ Gasgemische: _____

Zeit		Messgerät		EX	O2	CO	Sonstiges			Prüfröhrchen		
Stunden	Minuten	Typ	Nr.	%UEG	Vol. %	ppm	Stoff	Vol. %	ppm	Bezeichnung	Wert	Einheit
Bemerkungen: _____												

Inertisierungsmedium: _____

Messwert ermittelt durch: _____
Name und UnterschriftZur Kenntnis genommen: _____
Name und Unterschrift*Leitgasbestimmung nach Absprache mit GMA, STW/WW
☐ Leitgas

84795001

	Gicht- gas	Koks- gas	Misch- gas	Koks- ersatzgas*
CH4	-	23%	4%	64%
H2	3%	58%	15%	1,5%
CO2	22%	4%	18%	7,7%
CO	21%	7%	19%	7,3%
N2	54%	5%	44%	18,7%
O2	-	-	-	-
skw	-	3%	-	0,8%

Exbereiche:			
Stoff	AGW	UEG	OEG
Benzol	1	1,2 Vol. %	8,0 Vol. %
Propan	--	1,7 Vol. %	9,3 Vol. %
Acetylen	--	2,3 Vol. %	82,0 Vol. %
Wasserstoff	--	4,0 Vol. %	77,0 Vol. %
Methan	--	4,4 Vol. %	15,0 Vol. %
Kohlenmonoxid	30	10,9 Vol. %	74,0 Vol. %
Schwefelwasserstoff	5	4,3 Vol. %	45,5 Vol. %
Amoniak	20	15,0 Vol. %	28,0 Vol. %
Blausäure	10	5,4 Vol. %	46,6 Vol. %

DILLINGER HÜTTE
Werkfeuerwehr

Messprotokoll-Gase

Messort: _____ Datum: _____
Auftraggeber: _____ Tel/Handy: _____ Blatt-Nr.: _____
Auftragnehmer: _____ Tel/Handy: _____ von: _____

Messart: ☐ Freimessung ☐ Umgebungsmessung ☐ Entgasen ☐ Begasen ☐ Kontrollmessung
Medium: ☐ Gichtgas ☐ Koksgas ☐ Mischgas ☐ Sauerstoff ☐ Erdgas (Methan)
☐ Acetylen ☐ Gasgemische: _____

Zeit		Messgerät		EX	O2	CO	Sonstiges			Prüfröhrchen		
Stunden	Minuten	Typ	Nr.	%UEG	Vol. %	ppm	Stoff	Vol. %	ppm	Bezeichnung	Wert	Einheit
Bemerkungen: _____												

Inertisierungsmedium: _____

Messwert ermittelt durch: _____
Name und UnterschriftZur Kenntnis genommen: _____
Name und Unterschrift*Leitgasbestimmung nach Absprache mit GMA, STW/WW
☐ Leitgas

84795001

	Gicht- gas	Koks- gas	Misch- gas	Koks- ersatzgas*
CH4	-	23%	4%	64%
H2	3%	58%	15%	1,5%
CO2	22%	4%	18%	7,7%
CO	21%	7%	19%	7,3%
N2	54%	5%	44%	18,7%
O2	-	-	-	-
skw	-	3%	-	0,8%

Exbereiche:			
Stoff	AGW	UEG	OEG
Benzol	1	1,2 Vol. %	8,0 Vol. %
Propan	--	1,7 Vol. %	9,3 Vol. %
Acetylen	--	2,3 Vol. %	82,0 Vol. %
Wasserstoff	--	4,0 Vol. %	77,0 Vol. %
Methan	--	4,4 Vol. %	15,0 Vol. %
Kohlenmonoxid	30	10,9 Vol. %	74,0 Vol. %
Schwefelwasserstoff	5	4,3 Vol. %	45,5 Vol. %
Amoniak	20	15,0 Vol. %	28,0 Vol. %
Blausäure	10	5,4 Vol. %	46,6 Vol. %

9.15 Protokoll über die technische Abnahmeprüfung

Pro Auftrag wird das dann aktuelle Protokoll zur Verfügung gestellt

9.16 Abnahmebescheid

Pro Auftrag wird der dann aktuelle Abnahmebescheid zur Verfügung gestellt.

9.17 **entfällt**

9.18 Antrag auf Fremdfirmenausweis

Antrag auf Partnerfirmenausweis

Angaben zur Partnerfirma

Firmenname: _____

Anschrift: _____

Tel. für Rückfragen: _____ mobil: _____

tätig als Subunternehmen von: _____

Einsatzstelle / Projekt DH: _____

Verantwortlicher Bau- Montageleiter

Name _____ Tel. mobil : _____

Angaben zum Antragsteller

☐ Frau ☐ Herr ☐ Titel: _____

Name, Vorname: _____

Strasse _____

Wohnort _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

 1. Kfz: Kennzeichen / Zweck _____ ☐ Materialtransport ☐ Personentransport

 2. Kfz: Kennzeichen / Zweck _____ ☐ Materialtransport ☐ Personentransport

Vor dem 1. Werkszutritt sind dem Werkschutz die entsprechend dem Informationsblatt für Partner- und Fremdfirmen notwendigen Ausweispapiere zur Einsicht vorzulegen.

Ich erkläre meine Einwilligung für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner persönlichen Daten durch die AG der Dillinger Hüttenwerke. Die Daten dürfen nur insoweit und solange verwendet werden als dies für meine Tätigkeit auf dem Werksgelände der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke und mit dieser verbundenen Gesellschaften auf dem Hüttengelände in Dillingen und/oder Saarwellingen erforderlich ist.

Datum: _____ Unterschrift Antragsteller: _____

Vom DH-Auftraggeber auszufüllen

Name des DH-Auftraggebers: _____ Betrieb: _____

Einsatzdauer des Antragstellers auf DH von _____ bis _____

Tel. DH-Auftraggeber: _____ mobil: _____

Unterschrift: _____

Von Ausweisstelle DH auszufüllen

 Folgende Ausweispapiere ☐ Personalausweis ☐ Führerschein ☐ Gewerbeanmeldung

 eingesehen: ☐ Sozialversicherungsnachweis ☐ E 101/A1 gültig bis _____

Personalnummer: _____

Tagnummer: 1. Kfz _____ 2. Kfz _____

zugewiesener Parkplatz: _____ zugewiesenes Tor: _____

Sicherheitsunterweisung durchgeführt am: _____ Bearbeiter WS: _____

9.19 Informationsblatt für Fremdfirmen bei der Hütte



DILLINGER HÜTTE

Informationsblatt für Partner- u. Fremdfirmen DH

Zur Sicherheit aller Beschäftigten innerhalb der Dillinger Hütte und zum Schutz des Unternehmens sind Zugangsvoraussetzungen unerlässlich.

Das Blatt richtet sich an Auftragnehmer/innen unserer Partnerfirmen und erläutert die Voraussetzungen für den Zugang von Personen die in unserem Werk und auf den Baustellen die Arbeit aufnehmen wollen.

Im Interesse der Dillinger Hütte ist es erforderlich Personen hinsichtlich der Identität und des Bestehens eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu überprüfen.

Als Nachweis sind den Mitarbeitern des Werkschutzes vor der Arbeitsaufnahme folgende Ausweispapiere vorzulegen.

- a) der Personalausweis
Bei Personen außerhalb der EU der Aufenthaltstitel im Paß (*Anlage WS-1*)
- b) der Sozialversicherungsausweis (*Anlage WS-1a*)
oder
die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung (*Anlage WS-2*) wenn der Sozialversicherungsausweis noch nicht vorliegt
oder
der Ersatzausweis E 101 (*Anlage WS-3a*) oder Ersatzausweis A 1 (*Anlage WS-3b*)
bei Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland mit Sitz der Firma in einem anderen EU-Mitgliedstaat
oder
die Arbeitserlaubnis EU in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte (*Anlage WS-4*) bei Beschäftigten aus dem Beitrittsland Kroatien mit Übergangsregelung
oder
der Aufenthaltstitel in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte (*Anlage WS-5*) bei Beschäftigten außerhalb der EU (Drittstaaten) aus den Ländern
Türkei, Bosnien - Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro
- c) der Führerschein beim Führen eines Fahrzeugs auf unserem Werksgelände

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit vorherigem schriftl. Einverständnis des Auftraggebers DH erlaubt.
Die Anmeldung von Subunternehmern und deren Beschäftigter hat mind. 24 Stunden vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen und ist vom AN mit dem **Antrag auf Firmenausweise** (*Anlage WS-6*) an die Ausweisstelle zu richten.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Leiharbeitnehmer, die dem Auftragnehmer von einem Dritten überlassen werden.

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet.

Bei Nichterfüllung oben genannter Zugangsvoraussetzungen von Personen kann der Werkschutz zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung den Zutritt verweigern.

Werkschutz, Juni 2014

2014_06_10_Informationsblatt für Partner- u. Fremdfirmen_Rev3

9.20 Anlage zur Empfangsbestätigung Kfz-Plakette

Parkordnung der AG der Dillinger Hüttenwerke

Grundsätzlich gelten innerhalb des Werkgeländes die Bestimmungen der StVO:
Insbesondere sind die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu beachten.

1. Die Einfahrt in das Hüttengelände von Belegschaftsmitgliedern und anderen Personen mit eigenem Pkw und das Parken während der Arbeitszeit im Hüttenbereich bedarf einer besonderen Erlaubnis und ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gestattet
2. Der Antrag auf Parkerlaubnis ist an den Werkschutz zu richten, der über die Erteilung der Erlaubnis informiert, die Torpassage sowie den Parkplatz zuteilt und die Parkplakette ausstellt. Bei Ausscheiden aus der Dillinger Hütte sowie bei Änderungen der Parkplakette durch Parkplatz- oder Pkw-Wechsel ist die alte Parkplakette abzugeben
3. Das Abstellen der Pkw auf den Hüttenparkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hütte übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art. Es sei denn, dass sie von ihr grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, dies gilt insbesondere für Schäden durch Immissionen
4. Fahrzeuge sind abgeschlossen auf dem dafür vorgesehenen Platz so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden.

Bei Beschädigung eines fremden Fahrzeuges, fremder Gegenstände oder Betriebseinrichtungen ist dem Werkschutz umgehend Meldung zu erstatten

5. Verstöße gegen diese Parkordnung:
 - Das Abstellen des Fahrzeuges auf einem anderen als dem zugeteilten Parkplatz
 - Die Benutzung der falschen Torpassage
 - Eine Behinderung fremder Fahrzeuge
 - Schuldhaft Beschädigung fremder Fahrzeuge, fremder Gegenstände oder Betriebseinrichtungen
 - Verstoß gegen die StVO
6. Bei Verstößen gegen die Parkordnung – über die normale Haftung hinaus – sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Zeitlicher Entzug der Parkerlaubnis
 - Dauernder Entzug der Parkerlaubnis

Dillingen, Februar 1997
gez. Dr. Blessing

9.21 Ein- und Ausfuhr von Material / Werkzeug

 WS – DH	MATERIAL / WERKZEUGSCHEIN Fremdfirmen	Stempelnummer
--	---	---------------

Uhrzeit der Einfahrt	Uhrzeit der Ausfahrt

FIRMA/Spedition:.....
 FIRMENSITZ:.....
 KFZ -KENNZEICHEN:.....
 BAUSTELLE./ LAGERPLATZ:.....

Position	Anzahl	Einheit	Werkzeug/Material	Kennzeichnung

Für die Ausfuhr von eingebrachtem Werkzeug/Material muß dem Werkschutz der Eingangsbeleg (Kopie des Einfuhrscheins mit Stempel) vorgelegt werden.
 Das KFZ ist zu Kontrollzwecken in der markierten Parkzone - Einbuchung Ausfahrt Tor 4 - abzustellen.
 Anschließend hat die tägliche Kontrollstempelung (WS-Stempel) der Ein-und Ausfuhr im Büro Tor 4 zu erfolgen.

Name:

Partnerfirma	Betrieb/Montageleitung	Werkschutz

Unterschrift:

Partnerfirma	Betrieb/Montageleitung	Werkschutz

G:/ Ablage Abteilung/Vorlagen/Material\Fremdfirmen\dok